

Correspondenzblatt

der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands!	677	Polizei, Justiz. Können Gewerkschaften bezw. Gewerkschaftsvertreter gegen frühere Mitglieder den ordentlichen ständigen befehlen?	687
Zum Mißbrauch des Reichsvereinsgesetzes	678	Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretar für Polen und selbstretender Arbeitersekretar für Markgrube geucht	688
Wirtschaftliche Rundschau	681	Anderer Organisationen. Aus der polnisch nationalen Gewerkschaftsbewegung	688
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	682	Genossenschaftliches. Eine genossenschaftliche Ausstellung	692
Lohnbewegungen u. Streiks. Streiks u. Ausperrungen	684	Mitteilungen. Leitung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Unterstützungsvereinigung	692
Arbeiterversicherung. Der Tod als indirekte Unfallfolge	684		
Gewerbegerichtliches. Schadenersatzanspruch wegen vorzeitiger Entlassung mit Ausperrungsfolgen. — Wahlen in Rorschheim-Obertrafen und Gmünd	686		

An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands!

Die organisierten **Tabakarbeiter** und **-arbeiterinnen** in Lippe und Westfalen sind seit dem 12. Oktober auf Beschluß des Westfälischen Zigarrenfabrikantenverbandes ausgesperrt, weil gegenüber einigen Fabrikanten bescheidene Forderungen auf Lohnerhöhung geltend gemacht worden waren. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter und -arbeiterinnen in Lippe und Westfalen sind die allererbärmlichsten. Nach der Statistik der Tabakberufsgenossenschaft beträgt der Durchschnittsverdienst der Vollarbeiter 2,16 Mk. pro Tag. Daß die Arbeiter und Arbeiterinnen der Tabakindustrie angesichts der enormen Preissteigerungen der notwendigsten Lebensmittel geradezu gezwungen sind, eine Lohnerhöhung zu fordern, wenn sie nicht langsam Hungers sterben wollen, ist für jeden Einsichtigen selbstverständlich. Der Fabrikantenverband lehnte indes jede Lohnaufbesserung ab und beschloß, am 30. September allen organisierten Tabakarbeitern zu kündigen, falls die von den Arbeitern ausgesprochenen Kündigungen nicht bis zum 28. September zurückgenommen und die eingestellte Arbeit wieder aufgenommen worden sei. Weil die Arbeiter sich diesem brutalen Machtgebot der Unternehmer nicht fügten, wurden am 12. Oktober rund 9000 Arbeiter und Arbeiterinnen ausgesperrt. Im Laufe dieser Woche hat der Kampf eine weitere Ausdehnung dadurch erfahren, daß die Tabakarbeiter in Bremen und Hamburg in den Solidaritätsstreik getreten sind, weil sie Streikarbeit nicht machen wollten. Mehr als 10 000 Tabakarbeiter und -arbeiterinnen stehen also im Kampf. Die Unternehmer beabsichtigen, durch die Ausperrung die Organisationen, der Arbeiter kampfunfähig zu machen. Die Verbände der Tabakarbeiter und der Zigarrensortierer haben bisher die zur Unterstützung der Streikenden und Ausgesperrten erforderlichen Summen selbst aufgebracht, den Kampf aus eigenen Mitteln, aus eigener Kraft geführt. Der große Umfang und die Bedeutung des Kampfes für die unter so jammervollen Lohn- und Arbeitsbedingungen leidende Tabakarbeitererschaft erheischt die tatkräftige Mithilfe der organisierten Arbeiter.

Wir wenden uns deshalb an die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands mit der dringenden Aufforderung, durch **Vornahme allgemeiner Sammlungen** zur Unterstützung der kämpfenden Tabakarbeiter und -arbeiterinnen beizutragen.

An die Vorstände der Gewerkschaften und örtlichen Gewerkschaftskartelle ergeht die Bitte, sofort die nötigen Maßnahmen für diese Sammlungen zu treffen. Die Gewerkschaftskartelle werden ersucht, die Sammlungen an ihrem Orte zu centralisieren. Sammellisten werden von der Generalkommission nicht verhandelt; soweit solche erforderlich sind, müssen diese von den Gewerkschaftskartellen beschafft werden.

Gemäß dem Beschlusse des Kölner Gewerkschaftskongresses sind alle für die Tabakarbeiter aufzubringen Gelder nur an die Generalkommission abzuführen. Für die Ablieferung ist folgende Adresse zu benutzen:

Konto Nr. 7930, **Hermann Kube**, Postfachamt Berlin

Hermann Kube, Berlin S.O. 16, Engelufer 14/15.

oder direkt an

Der Einfachheit wegen und um Porto zu sparen, wolle man die letztere Adresse nur benutzen, wenn besondere Umstände die direkte Einsendung der Gelder erfordern. Im übrigen sind alle Geldsendungen unter Angabe der obigen Kontonummer und dem Namen des Kontoinhabers ausschließlich an das Postfachamt Berlin zu richten. Zur Erleichterung der Einzahlungen erhalten in nächster Zeit alle Gewerkschaftskartelle Zahlkarten, auf denen die volle Adresse vorgebrucht und auf denen nichts weiter nachzutragen ist, als der Betrag, der abgesandt wird. Zahlkarten mit dem darauf bezeichneten Betrag können bei allen Post-

rigkeiten zu beseitigen und Klarheit über die juristische Auffassung der nicht ganz einfachen Bestimmungen zu treffen. Man müsse also abwarten, daß die Judikatur Klarheit schaffe. In der Ueberwachungsfrage habe das Reichsgericht am 25. April 1911 entschieden, daß die Polizeibehörde befugt sei, in alle öffentlichen Versammlungen, politische oder unpolitische, Beauftragte zu entsenden, eine Auffassung, die auch von den Oberlandesgerichten Breslau und Celle und vom sächsischen Oberverwaltungsgericht geteilt werde. Streitig sei die Frage, ob die Versammlung eines geschlossenen Vereins nicht überwacht werden könne, ob sie nicht auch eine öffentliche sei. Das werde sich aus der Art der Tagesordnung, der Verhandlung und daraus ergeben, ob sich auch andere als Vereinsmitglieder an der Erörterung beteiligen. Auf die Frage, weshalb die Polizei nicht auch bürgerliche Vereine überwache, entgegnete Herr Delbrück, das sei eine Frage für sich. Die Polizei sei nicht verpflichtet zu überwachen, sondern dies sei ihrem Ermessen überlassen. Wenn sie nicht überwache, werde sie dafür ihre Gründe haben. Auf den Zuruf: Dies sei doch keine Polizeivillkür! rechtfertigte der Staatssekretär die Polizei mit den Worten: „Nein, ob ich von einem Rechte Gebrauch mache oder nicht, ist nicht Willkür.“ Genau so, fuhr Herr Delbrück fort, liege die Sache bei den Gewerkschaften.

„Selbstverständlich ist die Gewerkschaftsversammlung als solche nicht der polizeilichen Ueberwachung unterworfen. Wenn aber nach Lage der Verhältnisse feststeht, daß die Gewerkschaft gewissermaßen nur eingeladen hat, daß aber jedermann, der sich dafür interessiert, sich an den Erörterungen beteiligen kann, so ist die Versammlung eine öffentliche. Ob diese Voraussetzung im einzelnen vorliegt, kann nicht in allgemeinen Normen festgestellt werden. Werden die Voraussetzungen nach Ihrer Auffassung zu Unrecht angenommen, so stehen Ihnen die Rechtsgarantien des Gesetzes dagegen zur Verfügung.“

Was den Einfluß der Polizeistunde auf öffentliche Versammlungen anlangt, so sei eine höchstinstanzliche Entscheidung nicht ergangen, wohl aber Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Breslau, die einen solchen Einfluß bejahen, während ein Urteil des Oberlandesgerichts Breslau dies verneine.

„Nach § 1 des Gesetzes unterliegt die Ausübung des Versammlungsrechtes nur denjenigen Beschränkungen, die in Reichsgesetzen ihre Begründung haben. Zu diesen Reichsgesetzen gehört auch § 365 des Reichsstrafgesetzbuches resp. die auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen. Es kommt dazu die Auffassung des Kammergerichts, daß die Bestimmung des § 1 nicht so aufgefaßt werden kann, daß alle Landesgesetze für die Personen außer Kraft treten, die sich zufällig in Ausübung ihres Vereins- und Versammlungsrechtes befinden. Wir werden abwarten müssen, welche Entscheidung in der letzten Instanz getroffen wird. Eine andere Frage ist, ob man eine Versammlung auflösen kann, weil sie über die gebotene Polizeistunde tagt. Diese Frage wird zu verneinen sein, denn die Voraussetzungen, unter denen aufgelöst werden kann, sind im § 14 des Vereinsgesetzes erschöpfend geregelt. Es können nur die Zwangsmittel angewandt werden, die sich aus dem § 365 des Reichsstrafgesetzbuches ergeben.“

Hinsichtlich der Jugendvereine endlich stellte sich Herr Delbrück auf den Standpunkt, daß Vereine, die sich mit politischen Angelegenheiten befassen und Personen unter 18 Jahren aufnehmen, den Strafgesetzen widersprechen und nach § 2 des Vereinsgesetzes aufgelöst werden können.

Auf die Praxis der Gerichte, Jugendausschüsse erst zu „Vereinen“ zu stempeln, um sie hernach aufzulösen, ging der Staatssekretär nicht näher ein.

In der Erörterung der Interpellation wurde der Standpunkt der Regierung nahezu von allen Seiten scharf angegriffen. Nur der Vertreter der Konservativen, Edler Gans zu Putlitz, ersuchte die Regierung, darauf zu achten, daß die Behörden energisch gegen jede „Gesetzeswidrigkeit“ einschreiten und bei Versammlungen unter freiem Himmel verhindern, daß die Ordner sich Vollmachten anmaßen, die allein der Polizei gebühren.

Der Abg. Gröber (C.) beklagte die Unklarheit des Gesetzes und verlangte angesichts der bevorstehenden Wahlbewegung Klarheit darüber, ob die Polizeistunde auch für Wahlversammlungen gelten solle. Abg. Junk (Nat.) erklärte, daß in der Frage der Polizeistunde das Landesrecht dem Reichsrecht zu weichen habe; das Vereinsgesetz kenne keine Versammlungsbeschränkung durch Polizeistunde. Eine Verhöhnung des Gesetzes sei es, Versammlungen unter freiem Himmel zu verbieten, weil Japanen auf dem Nachbargrundstück gehört werden könnten. Die unteren Verwaltungsbehörden würden derartiges gar nicht wagen, wenn sie nicht auf nachsichtige Behandlung rechnen könnten. Der Abg. Korjant (Pole) gab eine Blütenlese vereinsgesetzlicher Schikanen gegen seine Partei zum besten. Die Japanengesichte und ähnliche unglaubliche Dinge seien in Oberschlesien passiert. Dort spiele die Maul- und Klauenseuche, Scharlach, Diphtherie, Geflügelcholera und ähnliches bei Versammlungsverböten die Hauptrolle. Herr Delbrück gab zu, daß das Verhalten mancher Behörden nicht zu billigen sei, behauptete jedoch, auch die Bundesregierungen, speziell die preussische, billigten diese Dinge nicht, sondern seien seiner Auffassung.

Am zweiten Verhandlungstage hielt der Abg. Müller-Meiningen (Sp.) Herrn Delbrück, der sich auf ihn als Sachverständigen berufen hatte, eine staatsrechtliche Lektion über den Einfluß der Reichsregierung auf die Handhabung der Reichsgesetze. Er verlangte, daß, wenn im Reichstag über den inhaltlichen Mißbrauch des Vereinsgesetzes Beschwerde geführt werde, der Vertreter des betreffenden Bundesstaates Rede stehe. Als einer der „Väter“ des Gesetzes suchte er die Mängel desselben abzutreten und schob die Verantwortlichkeit für die Mißbräuche den Behörden zu.

Der Abg. Legien (Soz.) wies nach, daß der Erlaß des preussischen Ministers des Innern durchaus ungesetzlich war und dem § 7 des Vereinsgesetzes widerspreche.

Dieser Paragraph macht die Genehmigung eines Aufzuges von der Prüfung der lokalen Verhältnisse durch die Polizeibehörde abhängig. Nicht der Minister des Innern hat sie zu prüfen, er kann sie auch gar nicht prüfen. Trotzdem sagt er, daß Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Regel nicht zu genehmigen sind, weil, abgesehen davon, daß sie den Verkehr beeinträchtigen und beunruhigend wirken, das unbotmäßige Auftreten der Teilnehmer die öffentliche Sicherheit zu gefährden scheine. Also ohne eine Ahnung davon zu haben, ob jemals bei einem polizeilich genehmigten Aufzug derartiges vorgekommen ist, stellt der preussische Minister des Innern Behauptungen auf, für die ihm jeder Beweis fehlt und die natürlich auf die nachgeordneten Behörden wirken. Vielleicht gibt uns der Kollege Cuno Auskunft darüber, ob der ursprünglich in Hagen von ihm genehmigte

ämtern des Reichs unentgeltlich eingeliefert werden. Ortsverbaltungen und Zahlstellen der Verbände, die aus besonderen Gründen Gelder direkt an die Generalkommission einbringen — in der Regel sollen die Gelder an das Gewerkschaftskartell am Orte abgeliefert werden —, werden ersucht, gleichfalls nur Zahlarten zu benutzen und sich solche vom Gewerkschaftskartell aushändigen zu lassen. Ueber die eingehenden Beträge wird im Correspondenzblatt quittiert. Besondere Quittungen werden dem Einsender nicht zugestellt.

Berlin S.O. 16, Engelshufer 15, den 4. November 1911.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Legien.

Zum Mißbrauch des Reichsvereinsgesetzes.

Am 18. und 19. Oktober verhandelte der Deutsche Reichstag über die Interpellation der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion betreffend Verstöße gegen das Reichsvereinsgesetz. Das Gesetz besteht kaum erst 3/4 Jahre und schon das dritte Mal mußte sich der Reichstag mit Beschwerden befassen über die mißbräuchliche Handhabung desselben seitens der Landesbehörden. Bei den früheren Verhandlungen 1909 und 1910 hatte die Reichsregierung ausweichend geantwortet und die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten mit der Neuheit des Gesetzes und den Schwierigkeiten der Behörden, sich in die neue Rechtslage einzuleben, verteidigt und für die Zukunft Besserung in Aussicht gestellt. Aber anstatt besser gingen die Behörden immer rigorosser vor. Daß diese Maßnahmen sich in erster Linie gegen oppositionelle Bestrebungen richteten — sozialdemokratische, polnische usw. —, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Aber auch die Gewerkschaften hatten fortgesetzt unter den Uebergriffen einzelner Behörden zu leiden. Besonders beliebt ist bei manchen Polizeigewaltigen der Gebrauch, eine Gewerkschaft oder eine Gewerkschaftsversammlung für politisch zu erklären, um die Zugehörigkeit Jugendlicher unter 18 Jahren verhindern zu können. Nicht minder können sich viele Behörden absolut nicht damit befremden, daß es mit der alten Befugnis der Ueberwachung gewerkschaftlicher Versammlungen vorbei sein soll. Sie versuchen immer wieder, solche Versammlungen zu öffentlichen im Sinne des § 5 zu stempeln, um sie überwachen und im Verhinderungsfalle auflösen zu können. Gegen die Abhaltung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7) richtete sich ein Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 16. April 1910, der die Behörden anwies, die Genehmigung solcher Versammlungen in der Regel zu versagen, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen vorhanden wären. Dieser Erlaß steht im Widerspruch mit § 7 des Reichsvereinsgesetzes, wonach die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn aus der Abhaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Besonders schikanös wird gegenüber Wirten, die ihre Lokale mißliebigen Parteien oder Vereinen überlassen, mit Verhängung der Polizeistunde vorgegangen, um sie zur Verweigerung der Vergabe ihrer Lokalitäten zu veranlassen. Endlich richtet sich die volle Wucht des behördlichen Apparates gegen alle Arten von Jugendveranstaltungen, sobald sie von der freien Jugendbewegung ausgehen. Ohne Rücksicht darauf, ob es sich um politische oder unpolitische Vorgänge, Sport oder Spiele handelt, wird da verboten und aufgelöst mit der Begründung, daß der politische Inhalt des Organs der arbeitenden Jugend ausreiche, um den politischen Charakter dieser Bestrebungen darzutun.

Nr. 44

Die Begründung der Interpellation erfolgte durch den Abg. Albrecht-Halle, der eine reiche Sammlung polizeilicher Verstöße gegen Partei, Gewerkschaften und Jugendbewegung zum Vortrag brachte. Ein Freidenkerverein wurde mit 20 Mk. Strafe wegen Nichtanmeldung einer politischen Versammlung belegt. Das Gericht bestätigte die Strafe mit der Begründung, daß der Vortrag in einem Lokale stattgefunden habe, in dem immer politische Versammlungen stattfänden und daher auch als politisch zu erachten sei. Vielfach wird noch die Einreichung der Mitgliederverzeichnisse verlangt, was im neuen Gesetz keine Stütze findet. In einem Falle wurde ein solches Ansinnen an den Leiter einer Glasarbeiterverbandes-filiale seitens eines Amtsvorstehers gestellt, der gleichzeitig Direktor einer Glashütte ist. Das zeigt, wie eng liiert mitunter Behörden und Unternehmertum sind und welchen Interessen das behördliche Vorgehen dienen soll. Selbst die Maul- und Klauenpeuche mußte herhalten, um das Verbot gewerkschaftlicher Versammlungen zu begründen. Werden solche Verbote auch später im Instanzenwege aufgehoben, so ist doch der nächste Zweck des behördlichen Vorgehens inzwischen längst erreicht. In Halle wurden selbst Lichtbildervorträge verboten.

Der Vertreter der Reichsregierung, Staatssekretär Dr. Delbrück, erklärte die Handhabung der Gesetze in den einzelnen Bundesstaaten als Sache der einzelstaatlichen Behörden, während die Aufgabe der Reichsregierung sich darin erschöpfe, dafür zu sorgen, daß hinsichtlich dieser Handhabung zwischen ihr und den Bundesregierungen keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten beständen. Darüber hinaus sei ein Eingreifen der Reichsregierung nicht gegeben. Hinsichtlich des Erlasses des preussischen Ministers des Innern über die Nichtgenehmigung öffentlicher Aufzüge und Versammlungen unter freiem Himmel bestehe eine Differenz zwischen seiner (Delbrücks) und des Ministers Auffassung nicht; auch der Minister halte eine Prüfung der Sachlage in jedem einzelnen Falle für notwendig und habe inzwischen Vorzorge dafür getroffen, daß der Erlaß nicht mißverständlich ausgelegt werde. Zugleich betonte Herr Delbrück, daß er die Heranziehung von Scheingründen zum evtl. Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel nicht billige und daß auch nach dieser Hinsicht der preussische Minister des Innern Anordnungen getroffen habe (um die sich freilich verständnisinnig keine Behörde kümmert). Im übrigen gehörten alle diese Beschwerden vor das Forum der Landtage (womit der Staatssekretär alle unbequemen Erörterungen abzuschneiden suchte). Er wolle sich bemühen, die hier vorgebrachten Beschwerden den Bundesregierungen zugänglich zu machen. Schließlich seien die gerichtlichen Instanzen der einzige Weg, alle Schwierigkeiten zu beseitigen.

gesetz selbst liegt, die der Polizeivillfür den geeigneten Raum zur Entfaltung ihrer Schifanen bietet. Da aber im gegenwärtigen Reichstage eine Reform des Reichsvereinsgesetzes sowie ausgedehnter sein mußte, so muß nunmehr das ganze Neben aller Anhänger eines wahrhaft freien Vereins- und Versammlungsrechtes darauf gerichtet sein, einen Reichstag zu erhalten, der nicht bloß das nötige Verändnis für die Wahrung der Volksrechte zeigt, sondern auch die nötige Energie entwickelt, der Reichsregierung eine solche Reform aufzuzwingen. Nirgends besser als auf diesem Gebiete erweist es sich, wie sehr mehr Macht auch mehr Recht bedeutet.

Wirtschaftliche Bundschau.

Die kapitalistische Opposition gegen Monopole. — Neuer Prozeß gegen den amerikanischen Stahltrust. — Preussische Schabanweisungen in Amerika.

Die kapitalistischen Organisationen zur Ausdehnung und Eindämmung der Konkurrenz — mögen sie sich nun Kartell, Trust, Syndikat, Verband oder sonstwie nennen — entsprechen zwar einem unaufhaltbaren Zuge unserer Zeit. Aber sie sind vielfach über das unruhige Stadium des latenten Experimentierens noch nicht hinausgelangt. Ferner werden sie jederzeit eine Menge von kapitalistischen Gegeninteressen, vor allem bei den wirklich oder auch nur vermeintlich überteuerten, meist ebenfalls kapitalistischen Abnehmern der Verbandserzeugnisse. Die allgemeine öffentliche Meinung sieht ihnen infolgedessen immer in ihren Anschauungen gespalten gegenüber und zeitweilig brechen offene Feindseligkeiten gegen die drohenden oder bereits tatsächlich eingetretenen „Monopole“ hervor: die Gesetzgebung, die staatliche Verwaltung, die Gerichte werden für Gegenmaßnahmen in Anspruch genommen.

Deshalb ist das ganze Bild der bisherigen Verbandsentwicklung ein überaus wechsel- und widersprüchsvolles geblieben und es wäre Uebereilung und Vermessenheit, in irgendeiner wichtigeren Richtung heute überhaupt schon das wahrcheinliche absehende Ergebnis dieses ganzen Umbildungsprozesses der alten kapitalistischen Konkurrenz voraussetzen zu wollen. Eine einfache Wiedereinköpfung zum alten chaotischen, kräfteverschwendenden Zustande des Kampfes aller gegen alle wäre unseres Erachtens vollkommen reaktionär. Aber mit einschneidenden staatlichen Eingriffen, mit unausweichlichen härteren Anpassungen an die Bedürfnisse der Abnehmer und Konsumenten werden die Kapitalverbände in Zukunft sicherlich mehr und mehr rechnen müssen.

Am regsamsten, freilich wohl kaum am wirklichen betätigt sich augenblicklich die aus allen möglichen Wirtschaftsschichten emporgestiegene Opposition in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein gerichtlicher Auflösungsprozeß folgt drüber dem andern, und nunmehr ist die Reihe sogar an den Trust aller Truste, an die „Vereinigten Staaten Stahl-Korporation“ gekommen. Beim Bundesgericht in Trenton ist am 26. Oktober von der Washingtoner Regierung ein Antrag eingereicht worden, der die Auflösung des Stahltrustes und einiger seiner Untergesellschaften verlangt.

Politische Berechnungen spielen natürlich, wie immer bei ähnlichen Anlässen in Amerika, eine Rolle bei diesem neuen Angriff mit. Daß er jedoch bei den nächstbeteiligten nicht auf die leichte Achsel ge-

nommen wird, zeigt der plötzliche Sturz der Stahltrustaktien in New York. Am Donnerstag, den 26. Oktober, war vorübergehend noch ein Höchstkurs von 60 Proz. notiert worden, am nächsten Tage bewegten sich die Notierungen zwischen 55 und 50 Prozent. Doch die günstigeren Anfangsbewertungen waren bereits der Niederschlag einer sehr verlustreichen Börsenperiode, denn zu Beginn des Februar erzielte man für Steel Commons noch 82½ Proz., noch anfangs August etwas über 79 Proz. Dann kam der erste große Rückschlag, bis zunächst am 25. September der tiefste Kurs mit 51½ Proz. eintrat. Jetzt kann diese Untergrenze jeden Augenblick noch überholt werden.

Nach den Berichten der letzten amtlichen Trustuntersuchungen setzt sich die Korporation, deren meistgenannter technisch-kommerzieller Leiter Herr Gary, deren großer finanzieller Hintermann Morgan, beziehungsweise seine Bankengruppe, in aus 12 großen und 40 bis 50 kleineren Gesellschaften zusammen. Sie betreibt unter anderem 127 Hochofen, 254 Eisenherdwerke, 24 Gießereien, 56 Röhrenwerke, 19 Bauabteilstellungsstellen, ebenso Koksöfen, Zementwerke. Ferner besitzt sie Eisenbahnen und Frachtschifflinien, letztere vor allem über die großen Seen, um die Kieseisenerzlager im jungen menschenleeren Norden mit den Verarbeitungsmähten in den bevölkerteren und älterbesiedelten, mehr nördlichen Distrikten in Verbindung zu bringen. Die Kohlen- und Erzfelder der Gesellschaft erreichen etwa 600 000 Acres. Das Aktientkapital des Trusts beläuft sich auf 868 Millionen Dollar (über 3½ Milliarden Mark), und an Bonds (Schuldverschreibungen) sind rund 480 Millionen Dollar, also abermals an 2 Milliarden Mark, ausgegeben. Der Trust nimmt in der Union zwar nicht jene Monopolstellung ein, von der man gewöhnlich spricht. Er hat neuerdings sogar an Terrain gegenüber dem energisch sich rührenden Außenseitertum verloren. Dennoch stellt er mit seinen etwa 45 Proz. der Gesamtroheisenproduktion der Union, mit seinen etwa 56 Proz. der Stahlgewinnung und etwa 57 Proz. der Schienenherstellung die monitrefeste Kapitalzusammenhäufung dar, die man sich denken kann. Auf den eingeleiteten Prozeß sind daher die Augen nicht nur Amerikas, sondern der ganzen Welt gerichtet.

Die Nachricht kam um so überraschender, weil der Stahltrust erst kürzlich seine viel angegriffenen Abbaurechte an den Great Northern Eisenerzfeldern, wenigstens der Form nach und für einen späteren Termin, aufgegeben hatte. Ein wirrer Mattenfönig von engverflochtenen Eisenbahn- und Eiseninteressen hatte sich hier herausgebildet. Denn der Vater der ersten großen Verwertungsgesellschaft für die unergleichen Erzfundstätten am Oberen See ist James A. Hill mit seiner Great Northern Eisenbahngesellschaft. Die heute für den wirklichen Abbau tonangebende Great Western Mining Company ist eine Filialgründung des Stahltrustes. Hier wurde die Brücke von einem Eisenunternehmen zum anderen geschlagen und die verbündete Kapitalmacht betätigte sich begreiflicherweise nach außen hin in verstärkter Niederhaltung jedes möglichen Wettbewerbes. Auch sonst ging der Trust konsequent darauf aus, den Konkurrenten den wichtigeren Rohstofftransport nach Kräften zu erschweren oder irischweise ganz zu vereiteln.

Der Prozeß kann unter Umständen jahrelang dauern. Bis dahin kann der heutige, scharf trustfeindliche Wind längt wieder umgeschlagen sein.

Waiumzug von ihm auch verboten worden wäre, wenn dieser Erlaß nicht gekommen wäre."

Hinsichtlich des ungesetzlichen Vorgehens gegen die Gewerkschaften ging Legien nur auf einen den Fabrikarbeiterverband in Bitterfeld betreffenden Fall näher ein, der zugleich die Kustlosigkeit des Beschwerdeweges deutlich illustriert.

„Die Polizeibehörde von Bitterfeld verlangte am 3. März d. J. von dem Bevollmächtigten des Fabrikarbeiterverbandes, er solle binnen acht Tagen ein Mitgliederverzeichnis einreichen, widrigenfalls eine Strafe von 10 Mk. eingezogen werde. Das Verlangen der Polizeibehörde war ungesetzlich, denn das Reichsvereinsgesetz kennt die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses nicht mehr. Der Regierungspräsident wies die Beschwerde zurück mit der Begründung, daß der Verein ein politischer sei, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecke. Auch eine weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten wurde abschlägig beschieden, wobei der Oberpräsident sich auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts berief, das im Jahre 1900, also acht Jahre vor dem Erlaß des Reichsvereinsgesetzes, gefällt wurde. Der Oberpräsident erklärte den Fabrikarbeiterverband in seinem Bescheid auch deswegen für politisch, weil er seine Versammlungen in einem Lokal abhalte, das auch dem sozialdemokratischen Wahlverein zur Verfügung stände. Das war ein Oberpräsident und nicht ein Amtsvorsteher. Am 3. August schrieb die Polizeibehörde, nach Erledigung der Beschwerde würde die festgesetzte Strafe von 10 Mk. eingetrieben werden, weil das Mitgliederverzeichnis nicht binnen acht Tagen eingereicht sei. Hiergegen wurde Beschwerde beim Amtsgericht eingelegt, aber die Polizeibehörde erklärte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für unzulässig, weil die Straffsetzung auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt sei, und tatsächlich wurde am 25. September die Strafe zwangsweise eingetrieben. Die Polizeibehörde stellt also eine ungesetzliche Forderung an den Bevollmächtigten des Fabrikarbeiterverbandes und zwingt ihn, als * ihr nicht Folge leistet, eine Strafe zu zahlen. Wir haben diese Dinge bei Beratung des Reichsvereinsgesetzes vorgelesen und den damaligen Staatssekretär und jetzigen Reichskanzler interpelliert, wie es mit der Verwaltungspraxis und der Anwendung des Landesverwaltungsgesetzes sein würde, und in sehr klarer Weise hat der gegenwärtige Reichskanzler damals erklärt, daß jedes schikanöse Eingreifen der Polizeibehörde vermieden werden sollte und daß die Bestimmungen der Landesgesetzgebung beseitigt seien, soweit sie im Reichsvereinsgesetz selbst nicht ausdrücklich aufrechterhalten werden. Trotzdem wird jetzt eine derartige Strafe auf Grund des § 132 des preussischen Landesverwaltungsgesetzes zwangsweise eingetrieben, lediglich deswegen, weil der Betreffende eine ungesetzliche Forderung der Polizei nicht erfüllt hat. Mit diesem Vorgang sollte sich der Staatsanwalt beschäftigen. Unter Anwendung von Gewalt und Drohung hat die Polizeibehörde einem Dritten, der Staatskasse, einen widerrechtlichen Vermögensvorteil verschafft; das ist der Tatbestand der Erpressung, und es wäre wünschenswert, daß der preussische Justizminister, der die Staatsanwälte anweist, gegen Arbeiter, die einen Arbeitskollegen ihrer Organisation zuführen wollen, wegen Erpressung vorzugehen, auch hier die Staatsanwaltschaft zum Vorgehen veranlaßt. Ich glaube aber nicht, daß er dieser Anregung folgen wird; vielleicht aber kann der Reichskanzler den preussischen Ministerpräsidenten veranlassen, dafür zu sorgen, daß dem Mann, dem widerrechtlich die 10 Mk. abgenommen

sind, dieselben zurückgezahlt werden. Das könnte auf dem Verwaltungswege sehr einfach geschehen."

An den unklaren Bestimmungen des Gesetzes sei die Reichsregierung selbst schuld, vor allem Herr v. Bethmann Hollweg, der durch seinen Widerstand die Liberalen zwang, der jetzigen Fassung zuzustimmen. Auf Klarheit seitens der Judikatur zu warten, sei hoffnungslos. Man könne erwarten, daß die Reichsregierung vor den Reichstag trete und eine bessere Fassung des Gesetzes verlan-ge. Hinsichtlich der Ueberwachung gewerkschaftlicher Versammlungen führte der Redner aus:

„Der Staatssekretär erklärte, es müsse der Polizeibehörde vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Versammlung handelt. Aber das Vereinsgesetz bestimmt ausdrücklich, daß die Polizei nur in anzeigepflichtige Versammlungen Beamte entsenden dürfe. Da es von einer geschlossenen Versammlung gar nicht die Rede. In eine solche darf die Polizei Beamte nicht entsenden. Charakteristisch für des Staatssekretärs Auffassung von den Reichsgesetzen ist seine Erklärung, daß die Polizei zu beurteilen hat, was eine öffentliche Versammlung ist. Die Auslegung des § 6, 3 durch den Staatssekretär ist auch falsch. Es kommt bei den Gewerkschaftsversammlungen laut § 6, 3 nicht auf die Teilnehmer, sondern auf den Zweck der Versammlung an. Die Kommission hat im guten Glauben und in Folge der Erklärung des damaligen Staatssekretärs v. Bethmann Hollweg, daß Gewerkschaftsversammlungen nicht überwacht werden, von einer Festlegung dieser Zusicherung durch Gesetz Abstand genommen. Jetzt wird das umgedreht; unter Aufsicht des Staatssekretärs werden die Gewerkschaftsversammlungen als öffentlich erklärt und überwacht!"

Schließlich erklärte Legien hinsichtlich des Einflusses der Reichsregierung auf die Handhabung der Reichsgesetze:

„Herr Delbrück meinte, der Reichskanzler könne nur einen moralischen Druck auf die Bundesstaaten ausüben. Ja wenn dieser moralische Druck nur ausgeübt würde. Wenn der Ministerpräsident in Preußen nur das ausführen würde, was er hier im Reichstag vertritt! Oder sollte wirklich das preussische Verwaltungssystem so jammervoll sein, daß der höchste preussische Beamte nicht in der Lage wäre, auf die unteren Beamten einzuwirken? Dann lassen Sie sich begraben mit diesem vielgerühmten preussischen Verwaltungssystem. Wir hoffen, daß diese fortgesetzten Interpellationen schließlich doch den Erfolg haben werden, daß dieser moralische Druck in Preußen ausgeübt wird, denn auch wir können nur wünschen, daß wir von solchen Verhandlungen in Zukunft verschont bleiben können!"

Die Verhandlungen gingen aus wie das Hornberger Schießen. Zur Annahme eines Antrages, einer Resolution oder Verwahrung des Reichstages gegenüber dieser mißbräuchlichen Anwendung des Reichsvereinsgesetzes kam es nicht. Es wäre auch dann vermutlich beim alten geblieben, denn angesichts der Erklärung, daß Reichs- und Bundesregierungen sich grundsätzlich über die Handhabung einig seien, würde eine Kundgebung des Reichstages in die Aktenschränke wandern, ohne Beachtung zu finden. Wenig Erfolg verspricht auch der Weg über die einzelstaatlichen Landtage, auf den Herr v. Delbrück verweist, weil abgesehen von der Rückständigkeit der einzelstaatlichen Wahlverfassungen, die eine wirksame Vertretung der Volksinteressen und Volksrechte verhindern, doch ein großes Teil Schuld an der unklaren Fassung des Reichsvereins-

Auch das Ergebnis des Prozesses selber bestätigt vielleicht das Sprichwort von dem freisenden Berg. Anderenfalls müßte die Frustleitung zu einer der schwierigsten und lebensgefährlichsten Operationen schreiten, wenn sie die Wiederauflösung in Einzelbetriebe ernstlich vollziehen wollte. Was im Falle Rockefeller nicht allzu schwierig war, weil es sich hier mehr um ein loses Konglomerat ziemlich gleichförmiger Unternehmungen und Beteiligungen handelte, erscheint beim Stahltrüß fast undenkbar, denn er hat auf der einen Seite große Werke vollständig verschmolzen, auf der anderen Seite Betriebe einseitig spezialisiert, so daß sie heute lediglich als unselbständige Glieder eines vierteiligen Mechanismus dastehen. Indes wird die Suppe von den Bundesgerichten kaum so heiß gegessen werden, wie sie jetzt der Bundesanwalt anscheinend zu kochen sich bemüht.

Daß das ganze amerikanische Wirtschaftsleben im Augenblick ziemlich leblos ist, zeigte übrigens noch eine andere, vielbeachtete Erscheinung. 80 Millionen Mark preußischer Schatzscheine wurden in New York untergebracht. Eine solche Summe amerikanischen Geldes stellt sich also, weil gegenwärtig jenseits des Ozeans entbehrlicher als bei uns, dem deutschen Geldmarkt zur Verfügung, und zwar bis zum April nächsten Jahres, da die Scheine eine sechsmonatliche Laufzeit haben. Für Deutschland hat das besonders wegen des schwierigen Jahreschlusses eine gewisse Bedeutung.

Berlin, 31. Oktober 1911.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverein der Bildhauer betreibt zurzeit im ganzen Reiche eine systematische Agitation. In den für die Organisation bedeutenderen Städten werden Versammlungen abgehalten und ebenfalls wird durch Hausagitation versucht, die unorganisierten Berufskollegen dem Verbands zuzuführen.

Der Centralverband der Fleischer hat die Nr. 22 seines Verbandsorgans als Agitationsnummer erscheinen lassen mit einem für den gedachten Zweck gut gewählten Inhalt. Neben kritischen Aufsätzen und sachlichen Darlegungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Verufe enthält die Nummer Abhandlungen über die Leistungen und Ziele des Verbandes.

Die Hauptverwaltung des Centralverbandes der Hausangestellten hat soeben einen Tätigkeits- und Kaszenbericht für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. Dezember 1910 herausgegeben. Der Bericht registriert zunächst die Beschlüsse der konstituierenden Konferenz der lokalen Dienstbotenorganisationen, die am 17. Januar 1909 in Berlin tagte. Im Jahre 1909 zählte der Verband im Jahresdurchschnitt 4168, im Jahre 1910 dagegen 4979 Mitglieder. Die Zahl der vollzahlenden Mitglieder (nach geleisteten Beiträgen berechnet) betrug im ersteren Jahre 3075, im Jahre 1910 3695. Die Einrichtungen des Verbandes, wie Rechtschutz, Krankenunterstützung und Stellenvermittlung, wurden von den Mitgliedern stark in Anspruch genommen; die Krankenunterstützung wurde im Jahre 1910 für 3715 Krankentage gewährt. Die Stellenvermittlung hat sich als eine sehr nützliche Einrichtung erwiesen, die zu einer Besserung und Regelung der Lohn- und Arbeits-

verhältnisse dient. Dem Verbands ist es gelungen, einen Arbeitsvertrag für die durch die Stellenvermittlung engagierten Dienstboten in mehreren Städten zur Einführung zu bringen. — Im ganzen ist der geleisteten Arbeit der jungen Organisation alle Anerkennung zu zollen.

Das Ergebnis der Abstimmung in den Verbands der Stukkateure über den Anschluß an den Bauarbeiterverband liegt nunmehr vor. Von 10382 Mitgliedern am Schlusse des zweiten Quartals beteiligten sich 8735 oder 84,1 Proz. an der Abstimmung. Für die Angliederung stimmten 5499 oder 62,95 Proz., gegen die Angliederung 3193 oder 36,55 Proz. 43 Stimmszettel waren ungültig. Die rege Beteiligung an der Abstimmung ist ein gutes Zeichen für das gewerkschaftliche Interesse der Stukkateure. Das Resultat selbst zeigt den Umschwung in der Auffassung der Mitglieder seit 1907, wo über die gleiche Frage abgestimmt wurde. Damals zählte der Verband 8803 Mitglieder, von denen sich 6612 oder 75,1 Proz. an der Abstimmung beteiligten. Für den Anschluß waren 2127 oder 32,2 Proz., dagegen 4434 oder 67 Proz., während bei der jetzt vorgenommenen Abstimmung das prozentuale Ergebnis fast umgekehrt ist. Die schweren Kämpfe, die inzwischen geführt wurden, sowie die Entwicklung des Vertragswesens im Baugewerbe und vor allem auch die technische Entwicklung haben die Stukkateure von der Notwendigkeit der einheitlichen Organisation überzeugt. Da das Ergebnis der Abstimmung den Bedingungen des Dresdener Verbandstages (mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder mußten an der Abstimmung beteiligt sein, davon 60 Proz. für die Angliederung) erfüllt, wird nunmehr der Anschluß an den Bauarbeiterverband bald erfolgen.

Vorstände und Ausschüsse des Tabakarbeiterverbandes und des Verbandes der Zigarrenfortierer haben beschlossen, für die Dauer von 13 Wochen wegen der entbrannten großen Kämpfe von den arbeitenden Mitgliedern einen Extrabeitrag von mindestens 50 Pf. wöchentlich zu erheben. Weibliche Mitglieder und Lehrlinge zahlen mindestens 25 Pf. wöchentlich. Die Verbandsangestellten und sonstige Verbandsmitglieder, die sich in Stellen der Arbeiterbewegung befinden, haben je nach der Höhe ihres Gehalts 2—5 Mk. pro Woche zu zahlen.

Der Textilarbeiterverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 125337 Mitglieder, davon 45051 weibliche. Die Zunahme im Quartal betrug 1913, davon 1505 weibliche Mitglieder. Von den Ausgaben entfielen 136575 Mk. auf die Streitunterstützung.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

In Los Angeles, Kalifornien, hat der Mc Namara-Prozess mit der Auswahl der Geschworenen seinen Anfang genommen, die jedoch in Amerika keine einfache Sache ist und sich lange hinziehen kann. Der Prozess wird von dem Richter Bordwell geleitet, der als Gegner der Arbeiterbewegung bekannt ist. Die Anklagebehörde will den Beweis führen, daß John J. Mc Namara, Sekretär des Eisenbauarbeiterverbandes, das Oberhaupt an einer „Verschwörung“ war, die aus ihm, seinem Bruder James und einem Mann namens McManigal bestanden haben soll; der letztgenannte hat „bekannt“ und ist der Hauptzeuge gegen die Brüder Mc Namara. Die „Verschwörung“ soll die Zerstörung des Gebäudes der „Times“ in Los Angeles vollbracht haben,

bei der etwa 20 Menschen den Tod fanden; das soll ein Macheaft der Gewerkschaften gewesen sein, die anzuerkennen der Besitzer der „Times“ sich weigerte. Die Anklage stellt folgende Behauptungen auf: 1. James McNamara befand sich in San Franzisko, der Hauptstadt Kaliforniens, als dort 1000 Pfund Explosivstoffe gekauft wurden und er befand sich wenige Stunden vor der Explosion des „Times“-Gebäudes in Los Angeles; 2. James McNamara habe auf Anstiftung seines Bruders die Bombe gelegt, welche das Gebäude zerstörte und außerdem auch Bomben in die Wohnung des Besitzers der „Times“ und anderer Leute gebracht. — Die Verbandskollegen John F. McNamaras sind von seiner Unschuld so fest überzeugt, daß sie ihn auf dem kürzlich abgehaltenen Verbandstage wieder zum Sekretär wählten und die ganze organisierte Arbeiterschaft, die Gewerkschaften wie die sozialistische Partei, haben den McNamara-Prozeß zu ihrer Sache gemacht. — Ein Beweis, daß selbst Justizbehörden an der Haltbarkeit der Anklage zweifeln, ist in dem Umstand zu erblicken, daß dem Antrag des Türiffsanwalts in Los Angeles auf Auslieferung von angeblich in Indianapolis — dem Wohnort McNamaras — befindlichen Beweismaterial für die Anklage nicht stattgegeben wurde.

Bemerkenswert ist, daß in diesem Jahre in einer Reihe von Städten — darunter Chicago und Philadelphia — die „Labor Day-Paraden“ unterblieben, nämlich die Umzüge mit künstlerischem Gepräge, die seit langer Zeit am sogenannten „Arbeiterfeiertag“ üblich sind. Die Gewerkschaften der betreffenden Städte beschloßen, die Paraden zu unterlassen und das Geld, das dafür auszugeben gewesen wäre, für die Verteidigung McNamaras aufzuwenden.

* * *

Der Verband der Metallpolierer, Drücker, Plattierer usw. (Metal Polishers, Buffers, Platers, Braß and Silver Workers' Union) vereinnahmte vom Juni 1909 bis Mai 1911 119 129 Dollar und verausgabte 118 085 Dollar; der Kassenbestand stieg von 1018 auf 2062 Dollar. Von den Einnahmen trafen auf Beitrittsgebühren 5286 Dollar, Wiederbeitrittsgebühren 4379 Dollar, laufende Beiträge 66 628 Dollar, rückständige Beiträge 204 Dollar, Sonderbeiträge für das Verbandsorgan, Inzerate usw. 9020 Dollar, andere Sondersteuern 17 906 Dollar usw. — Da der Monatsbeitrag eines Mitgliedes, der an die Hauptkasse zu zahlen ist, 35 Cents ausmacht, so hatte der Verband mithin in diesen 2 Jahren 7932 vollzahlende Mitglieder; der tatsächliche Mitgliederstand wird in den Verbandsberichten nicht erwähnt. An den Amerikanischen Arbeiterbund wurden seit 1907 in jedem Jahr für 10 000 Mitglieder Beiträge gezahlt. — Ausgegeben wurden in der Berichtszeit für Streikunterstützung 29 659 Doll., für Ablebensunterstützung 10 350 Doll., für die „Bezirksräte“ (zur Beirteilung von Agitationskosten) 10 400 Doll., für das Verbandsorgan 9561 Doll., für Dienste des Exekutiv-ausschusses 4292 Doll., für Druckkosten 4275 Doll., für Beiträge an den Amerikanischen Arbeiterbund 1450 Doll. usw.

Im Bericht des Generalsekretärs des Verbandes der Spengler usw. (Amalgamated Sheet Metal Workers' Alliance) für die Zeit vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1911 wird zwar gesagt, daß die Stärke des Verbandes um 2600 Mitglieder zunahm, aber die tatsächliche Mitgliederzahl ist auch

hier nicht angegeben. Zu Beginn der Berichtszeit war ein Kassenbestand von 41 577 Doll. vorhanden; eingenommen wurden 143 381 Doll., ausgegeben 145 973 Doll., so daß ein Bestand von 38 985 Doll. verblieb. Die Streik- und Aussperrungsunterstützung erforderte 40 625 Doll., die Ablebensunterstützung 22 399 Doll. und die Verwaltung, Agitation, Herausgabe des Verbandsorgans usw. 82 949 Doll.

Die Mitgliederzahl des Kristallglasarbeiterverbandes (American Flint Glass Workers' Union) nahm von 6801 1907 auf 8901 1910 und 9251 1911 zu; am 1. Juni 1911 waren von den 9251 Mitgliedern 1358 oder 15 Proz. arbeitslos, verglichen mit 1445 oder 16 Proz. im Jahre vorher. Im Finanzjahr 1910/11 betragen die Einnahmen der Hauptkasse 98 330 Dollar, die Ausgaben 122 009 Dollar und das Vermögen ging von 129 527 Dollar auf 105 849 Dollar zurück, hauptsächlich wegen der hohen Kosten der Streik- und Aussperrungsunterstützung, die sich auf 75 516 Dollar bezifferten; Gehälter und Auslagen der Beamten und des Exekutiv-ausschusses erforderten 23 632 Dollar, Konferenzen 4278 Dollar; das Verbandsorgan 3799 Dollar, Drucksachen 3403 Dollar usw. Von den Einnahmen entfielen 87 853 Dollar auf Mitgliederbeiträge.

Der Schuhmacherverband (Boot and Shoe Workers' Union) hatte in der Zeit vom Juni 1909 bis Mai 1911 Einnahmen von 574 350 Dollar und Ausgaben von 540 973 Dollar, der Kassenbestand mehrte sich von 101 269 Dollar auf 134 646 Dollar. Ausgegeben wurden für Streikunterstützung 10 853 Dollar, Gemahregeltenunterstützung 748 Dollar, Krankengeld 141 335 Dollar, Invalidenunterstützung 7195 Dollar, Sterbegeld 27 975 Dollar, Propaganda für die Gewerkschaftsmarte 101 794 Dollar, Beiträge an andere Organisationen 16 018 Dollar und der Rest für Verwaltung und sonstiges.

Präsident Duffin vom Keramarbeiterverband (National Brotherhood of Operative Pottery) gibt in seinem Bericht für die Verwaltungsperiode Juni 1910 bis Mai 1911 an, daß die Mitgliederzahl dieser Organisation 6500 beträgt. Die Einnahmen für die verschiedenen Fonds der Zentralkasse beliefen sich auf 84 600 Dollar, die Ausgaben des Widerstandsfonds auf 1574 Dollar, des Ablebensfonds auf 3000 Dollar, des allgemeinen Fonds auf 16 496 Dollar, des Journalfonds auf 5224 Dollar und des Bau-fonds auf 14 025 Dollar. Am Schluß des Berichtsjahres verfügte der Verband über ein Vermögen von 398 717 Dollar, wovon 359 491 Dollar auf den Widerstandsfonds entfielen.

* * *

Im Oktoberheft (1911) des „International Molders Journal“ ist der Wortlaut des Vertrages abgedruckt, den der amerikanische Gießerverband, die International Molders Union, bisher mit acht europäischen Verbänden abgeschlossen hat, und zwar den Gießerverbänden in England, Schottland (2), Dänemark, Schweden, Norwegen und Oesterreich und mit dem Deutschen Metallarbeiterverband hinsichtlich der ihm angehörigen Gieser. Da der Vertrag zeigt, worauf sich die Amerikaner einlassen, soweit sie für den Vertragschluß mit europäischen Gewerkschaften überhaupt zu haben sind, so soll sein Inhalt hier angeführt werden. Der Vertrag besagt:

1. Jedes Mitglied des (vertragschließenden europäischen) Verbandes, das im Wirkungsgebiet der International Molders Union in Arbeit tritt, hat

seinen Mitgliedsausweis dem Ortsverein einzureichen, in dessen Gebiet er beschäftigt ist.

2. Bei Einreichung des Mitgliedsausweises wird das fremde Mitglied von dem betreffenden Ortsverein ohne Bezahlung einer Beitrittsgebühr aufgenommen.

3. Für jedes Mitglied des Verbandes, das in die F. M. U. aufgenommen wird, gelten alle im Statut enthaltenen Vorschriften und es hat die regelmäßigen Beiträge und Ertragssteuern in Gemäßheit mit dem Central- und Ortsstatut zu entrichten.

4. Der Name jedes Mitgliedes des Verbandes, welches es unterläßt, seinen Mitgliedsausweis beim zuständigen Ortsverein der F. M. U. zu hinterlegen, ist dem Vorstand jenes Verbandes mit diesbezüglicher Anzeige mitzuteilen.

5. Bei Erhalt dieser Anzeige, die von dem Präsidenten und dem Sekretär der F. M. U. zu unterzeichnen und mit deren Siegel zu versehen ist, sind die Beamten des Verbandes verpflichtet, das Mitglied auf seine Unterlassung aufmerksam zu machen, welches 10 Tage nach Erhalt der Verständigung aller Rechte in seiner früheren Organisation verloren geht. Ein Duplikat der Mitteilung an das Mitglied ist dem Sekretär der F. M. U. zu senden.

6. Die F. M. U. hat in jedem Ort, auf den sich ihre Wirksamkeit erstreckt, eines ihrer Mitglieder zu bezeichnen, das ankommenden Mitgliedern des Verbandes Auskunft und Rat erteilt, damit sie jederzeit wissen, wohin und an wen sie sich zu wenden haben.

7. Jedes Mitglied des Verbandes, das in die F. M. U. übertrat und in Gemäßheit mit den Statuten ausgeschlossen wurde, ist auch von allen Rechten und Ansprüchen in dem Verband zu entheben, doch hat das betreffende Mitglied das Recht, an den Exekutiv-Ausschuß zu berufen, der die Vorlage von Beweismaterial verlangen muß und auf dessen Grund entscheidet, ob der Ausschluß des Mitgliedes berechtigt war.

8. Der Vorstand des Verbandes und der F. M. U. haben eine regelmäßige monatliche Korrespondenz zu pflegen und einander über alle die Interessen des Berufes berührenden Fragen auf dem Laufenden zu erhalten; sie haben das Recht der Veröffentlichung der Korrespondenz in ihren Verbandsorganen oder Berichten.

9. Uebertrittskarten behalten Gültigkeit nur auf die Dauer von zwei Monaten nach dem Tag ihrer Ausfertigung. Wenn nach Verlauf von zwei Monaten das betreffende Mitglied noch keine Arbeit bekommen hat, so hat es sich bei dem Beamten des nächstgelegenen Ortsvereins der F. M. U. zu melden, sie von der Unmöglichkeit der Erlangung von Arbeit zu benachrichtigen und eine Verlängerung der Gültigkeitszeit zu verlangen. Diese Verlängerung ist immer zu gewähren, wenn der Inhaber der Karte beweisen kann, daß er nicht in einem in den Wirkungsbereich der Bruderorganisation fallenden Gewerbe gearbeitet hat.

Dieser Vertrag ist selbstverständlich kein „Gegenseitigkeits“-Vertrag; Gegenseitigkeitsverträge mit den amerikanischen Gewerkschaften kommen praktisch auch gar nicht in Betracht, da eine Auswanderung von Amerika nach Europa nicht stattfindet, wohl aber eine Massenauswanderung von Europa nach Amerika. Das sollen alle im Gedächtnis behalten, die mit den Amerikanern in Verbindung treten wollen. F.

Lohabewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Der Streik der Schokoladen- und Zuderwarenarbeiter und -arbeiterinnen in Dresden ist nach 16tägiger Dauer durch Verhandlungen beigelegt. Bis zum 28. Oktober war es durch Verhandlungen mit einzelnen Fabrikanten möglich geworden, zu einer Einigung zu kommen, während die Firmen Hartwig u. Vogel, Lobeck u. Co. und Otto Rieger zu keinen Verhandlungen zu bewegen waren, sondern dieselben prozig ablehnten. Die Streitenden standen fest und geschlossen im Kampfe zusammen und es muß hier hervorgehoben werden, daß auch die weiblichen Streikposten und Flugblattverteiler sich durch über-eifrige Polizeibeamte nicht in ihrem Dienst einschüchtern ließen, sondern eifrig und entschlossen ihre Pflicht erfüllten.

Die Herren Fabrikanten mochten nun wohl erwarten, daß der Kampf ungeschwächt noch einige Wochen fortauern würde, und als Herr Oberbürgermeister Dr. Beutler einen Einigungsvorschlag anbahnte, lehnte der Verband der Schokoladenfabrikanten wohl die Vermittlung dieses Herrn ab, erklärte sich aber bereit, selbst mit der Streikleitung zu verhandeln. Auf der Grundlage der Forderungen, an denen sich die Streikenden allerdings kleine Abstriche gefallen lassen mußten, wurde nun mit dem Fabrikantenverband eine Einigung erzielt.

Beschlossen wurde, daß am 1. November die Betriebe wieder voll in Tätigkeit gesetzt werden und die Streikenden wieder eingestellt werden sollten. Mit den Einigungsvorschlägen beschäftigten sich am 30. Oktober mehrere Versammlungen der Streikenden, und wenn es auch in einzelnen der Versammlungen Opposition gab, weil man glaubte, noch etwas mehr bei dem Kampfe herauszuholen zu können, so wurde doch mit überwältigender Majorität der getroffenen Vereinbarung zugestimmt.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Industrie haben es sich durch ihre energische und wohl-disziplinierte Kampfführung erzwungen, daß die Fabrikanten wohl oder übel ihre Organisation anerkennen mußten. Dieser und der materielle Erfolg des Kampfes — pro Woche 1,20 bis 2 Mk. Lohn-erhöhung — und alle die anderen Zugeständnisse werden die Männer und Frauen dieser Industrie nur immer fester an ihre Organisation fetten.

Arbeiterversicherung.

Der Tod als indirekte Unfallfolge.

Das Bestreben der Arbeitersekretariate, das auch auf der im Anschluß an den Dresdener Gewerkschaftskongreß stattgefundenen Konferenz der Arbeitersekretäre offen zum Ausdruck gekommen ist, unberechtigte und aussichtslose Ansprüche aus der Unfallversicherung zu bekämpfen, indem die Hilfe dabei versagt wird, ist durchaus zu begrüßen. Werden doch dadurch die berechtigten Ansprüche weniger beeinträchtigt und den durch die Arbeitersekretariate vertretenen Unfallsachen wird eine größere Beachtung durch die Spruchinstanzen zugewendet.

Trotzdem möchte ich hiermit die Warnung aussprechen, die Vorsicht nicht zu weit zu treiben, und vor allem da recht vorsichtig zu sein, wo der Tod den Unfallverletzten betroffen hat. Schließlich ist es immer noch besser, eine Niederlage erlitten zu haben, als berechnete Ansprüche, die vorher als durchaus aussichtslos erschienen sein mögen, nicht geltend zu

macht zu haben. Die beiden nachfolgend behandelten Unfallsachen mögen diese Warnung illustrieren.

Der Heizer Ernst Sch. hat sich in einer Mühle beim Transport einer schweren eisernen Welle einen Unfall zugezogen, der eine große klaffende Fleischwunde im rechten Oberschenkel zur Folge hatte. Die Heilung der Wunde ging glatt vonstatten. Der Unfall hatte sich am 4. November ereignet, am 16. November nachts trat unter erstickungsähnlichen Erscheinungen der Tod ein. Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, der Witwe und ihren zwei unter 15 Jahre alten Kindern Hinterbliebenenrente zu gewähren, „da nach dem Gutachten des Dr. med. F. (behandelnder Arzt) und des Herzogl. Kreisarztes O. ein Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Unfall nicht vorlag, der Verletzte vielmehr an einem Schlaganfall verstorben sei“. Der behandelnde Arzt, der gleichzeitig Vertrauensarzt des Schiedsgerichts ist, stellte mir dann noch gelegentlich eines Zusammentreffens beim Schiedsgericht die Ausichtslosigkeit persönlich vor. Trotzdem wurde die Berufung eingelegt. Das Schiedsgericht forderte ein Gutachten des behandelnden Arztes ein. In demselben wird gesagt, daß der Heilungsverlauf gut vor sich ging, der Verletzte auch immer wohl gewesen sei, daß der Arzt aber eines Nachts zu seinem großen Erstaunen zum Kranken gerufen sei, den er nach 20 Minuten schon nicht mehr lebend antraf. Wörtlich heißt es dann weiter:

... Da ich eine sichere Todesursache nicht feststellen konnte, beantragte ich die Obduktion.

Bei derselben ergab sich, daß nach Entfernung der Nähte die Wundränder fest geschlossen, so daß es nur unter Anwendung einiger Gewalt möglich war, die Wundflächen voneinander zu trennen; in den 12 Tagen hatte also die Heilung gute Fortschritte gemacht. Auch war nirgends in der Tiefe ein abnormer Befund festzustellen, ebensowenig bei einem tiefen, bis auf den Knochen reichenden parallelen Einschnitt etwas oberhalb der Wunde.

Als einzigen krankhaften Befund ergab die Obduktion ein stark vergrößertes Herz mit auffallend schlaffer Konsistenz der Muskulatur.

Hiernach blieb nur der Schluß übrig, daß der Tod infolge plötzlich eingetretener Herzschwäche erfolgt war, ein sogenannter Herzschlag.

Damit stimmt auch überein, daß nach Angabe von Bekannten der sonst auffallend kräftige Mann schon früher leicht an Atemnot gelitten hat, so daß er 3. B. vor Jahren davon Abstand nehmen mußte, Rad zu fahren, weil ihm dabei die Luft ausging.

Mit dem Unfall steht nach obigem der plötzliche Tod nicht einmal mittelbar im Zusammenhang, denn einmal weist der Sektionsbefund auf jahrelanges bei ehendes Herzleiden hin, dann aber ist Sch. durch das kurze Kranklager durchaus nicht in besonderem Maße angegriffen worden, noch auch ist der Heilungsverlauf durch irgendwelche hinzutretende schädigende Momente beeinflusst worden.

Man wird verstehen können, daß wir nach diesem Gutachten des behandelnden Arztes, der sich auf den Kreisarzt stützte, der bei der Obduktion zugegen war, die Sache für verloren gaben. Auf Anraten des Schiedsgerichtsarztes forderte dasselbe aber noch ein weiteres Gutachten ein und betraute hiermit den Professor von Bramann in Halle a. S. Wegen der Wichtigkeit gebe ich es vollständig wieder, unter Weglassung der einleitenden Formalien:

Wie aus den Akten hervorgeht, erlitt Sch. am 4. November 1910 eine klaffende Hautmuskulwunde auf der Streckseite des rechten Oberschenkels, die vom Arzt genäht wurde. Der Heilungsverlauf war

normal. Eine erhebliche Eiterung hat sich an der Wunde nicht gezeigt.

In den Morgenstunden des 16. November 1910 starb dann Sch. plötzlich. Er bekam nach einem Umbetten starken Luftmangel und verärrte sich blau am ganzen Körper. Vom sofort hinzugerufenen Arzt wurde Sch. nicht mehr lebend angetroffen.

Die Sektion hat als krankhaftes angeblich nur ein etwas großes, leicht verjettetes, schlaffes Herz ergeben. Als Todesursache wurde ein Schlaganfall angenommen, trotzdem von einem Bluterguß ins Gehirn, wie er dann immer vorhanden ist, nichts im Sektionsprotokoll erwähnt ist. — Auf Grund des Sektionsbefundes wurde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem plötzlichen Tode und dem Unfall abgelehnt. — Meine Ansicht über den Fall ist folgende:

Da bei der Sektion ein Bluterguß im Gehirn nicht entdeckt ist, so kann ich der Ansicht nicht beitreten, daß Sch. an einem Schlaganfall erlegen ist. — Auch am Herzen hat sich kein Befund erheben lassen, der den plötzlichen Tod erklärt. Das Herz ist zwar schlaff gewesen, aber die Herzklappen sind sämtlich in Ordnung gewesen. — Ein auffälliger Befund dagegen ist die dunkelrote Verfärbung beider Lungen und das Herausfließen blutig gefärbter Flüssigkeit beim Durchschneiden der Lungen. Dieser Befund findet sich regelmäßig, wenn die große Lungenschlagader durch ein großes Blutgerinnsel undurchgängig gewesen ist. Ob ein solches Blutgerinnsel bei Sch. vorhanden gewesen ist, ist im Sektionsprotokoll nicht erwähnt. Nach meiner Ansicht hat ein solcher sicher vorgelegen. Der plötzliche Tod des Sch. unter den Zeichen der Atemnot ist so, wie er bei dem sogenannten Lungen Schlag, das heißt Verlegung der großen Lungen Schlagader durch ein Blutgerinnsel beobachtet wird. — Derartige Blutgerinnsel entstehen oft in denjenigen Fällen, wo große Blutgefäße eröffnet sind, und wo sich dann beim Verschluß der Gefäße Blutgerinnsel bilden. — Ein solcher Vorgang ist sehr oft bei ausgedehnten Haut- und Muskelwunden zu beobachten. Es genügt dann oft nur eine etwas größere Bewegung, wie hier das Umbetten, um ein solches Blutgerinnsel zu lockern. Das letztere gelangt dann in die Blutbahn und bleibt dann sehr oft in der großen Lungen Schlagader hängen. Wird dieselbe dadurch vollkommen verlegt, so tritt in wenigen Minuten unter den Erscheinungen der Erstickung der Tod ein. — Ich glaube, daß auch bei Sch. vielleicht durch das Umbetten sich ein solches Blutgerinnsel aus der nahezu verheilten Wunde am rechten Oberschenkel losgelöst und durch Verlegen der großen Lungen Schlagader den plötzlichen Tod des Sch. herbeigeführt hat. — Meines Erachtens muß daher ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall am 4. November und dem am 16. November 1910 erfolgten Tode des Sch. angenommen werden.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde dann der Witwe und ihren Kindern doch noch die Hinterbliebenenrente zugesprochen. (Urteil des Schiedsgerichts Dessau II, Nr. 44/11, vom 7. Juli 1911.)

Noch aussichtsloser war der Anspruch der Witwe A., deren Mann am 3. März 1908 einen Unfall erlitt, der eine Amputation des rechten Oberarms notwendig machte. Der Verunglückte hat schon lange Zeit vor dem Unfall an Zuckerkrankheit gelitten. Bis zu seinem Tode am 12. April 1910 bezog der Verletzte abwechselnd eine Teil- und Vollrente, letztere weil durch traumatische Neurose und Gemütsdepressionen völlig Erwerbsunfähigkeit eingetreten. Die Witwe erhob Anspruch auf Hinterbliebenenrente, weil der Tod eine Folge des Unfalls gewesen sei. Die

Forderung des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt. Begründet wird die Entscheidung wie folgt:

„Nach dem Urteil des Vergewerbergerichts Dortmund, Kammer Redlinghausen I, vom 4. Februar 1909, ist die Beklagte wegen rechtswidriger Entlassung des Klägers zur Zahlung eines Schadenersatzes für 6 Schichten mit 37,80 Mk. verurteilt worden. Gegen diese Entscheidung hatte Beklagte Berufung nicht eingelegt. Es bedarf demnach jetzt nur noch einer Prüfung der Frage, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger denjenigen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm durch die behauptete Unmöglichkeit, im rheinisch-weißfälischen Industriegebiete passende Arbeit zu finden, entstanden ist. Die Beweisaufnahme hat nun ergeben, daß in der hier fraglichen Zeit zwischen den zu dem Zechenverbände zusammengeschlossenen Zechen des genannten Gebiets, zu denen die Beklagte gehörte, ein Abkommen dahin bestand, daß Arbeiter, die nicht eine auf Monatschluß lautende Abfehr aufweisen konnten, von der Annahme auf einer anderen dem Verbände angehörigen Zeche auf die Dauer von 6 Monaten ausgeschlossen waren, es sei denn, daß Krankheit den Grund des vorzeitigen Ausscheidens bildete. In dem vom Kläger vorgelegten Arbeitsbuche ist als Tag der Entlassung der 14. Dezember 1908 eingetragen, ohne einen Vermerk, daß die Entlassung wegen Krankheit erfolgt sei, so daß die anderen Verbandszechen aus der Eintragung entnehmen mußten, die Entlassung des Klägers sei auf Vertragsbruch zurückzuführen. Da der Kläger während des Winters 1908 und des Frühjahr 1909 sich im rheinisch-weißfälischen Zechengebiet aufgehalten hat, und die weitaus größte Zahl der dortigen Zechen dem Verbände angehören, so besteht ein erheblicher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Angabe des Klägers, er habe keine Arbeit finden können und Schaden erlitten, auf Wahrheit beruht.

Dieser Schaden war die Folge der vorzeitigen ungerechtfertigten Entlassung in Verbindung mit jenem Abkommen der Zechen des Verbandes, und gemäß § 276 B. G. B. muß die Beklagte wegen Vertragsbruch für weiteren Schaden als ersatzpflichtig gelten, sofern nicht etwa mit Rücksicht auf § 5 der Arbeitsordnung die Ersatzpflicht sich auf den in der Vorinstanz zuerkannten Betrag beschränkt. Die genannte Vorschrift geht dahin, daß die Zeche bei grundloser Entlassung ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist einen Schadenersatz für höchstens 6 Arbeitstage zu zahlen, und daß der zu Unrecht Entlassene keinen weiteren Ersatzanspruch habe. Wenn nun auch die Bestimmung den Zweck haben sollte, jeden Streit über die Höhe des Schadenersatzes durch Festsetzung eines Höchstbetrages zu beilegen, so hat das Gericht doch im vorliegenden Fall wegen der Eigenart des Schadens und der mitwirkenden Ursache den Ausschluß weiterer Haftung nicht für zulässig erachtet. Durch jenes Abkommen mit den übrigen Verbandszechen hatte die Beklagte für den Fall vorzeitiger, nicht auf Krankheit zurückzuführender Entlassung eines Arbeiters die Grundlagen eines Schadens geschaffen, der den Umfang der gewöhnlichen Schadensfolge vorzeitiger Lösung eines mit vierzehntägiger Kündigung abgeschlossenen Arbeitsvertrag weit übertraf. Die Beklagte mußte, daß bei solcher Entlassung die Erlangung von Arbeitsmöglichkeiten für die nächsten Monate wesentlich erschwert sein werde, und daß die Erwerbschwierigkeiten sich ergeben würden, gleichviel ob die Entlassung gerechtfertigt war oder nicht. Sah sie diese

Schädigung aber voraus, die für den Betroffenen den Charakter einer Strafe hatte, so handelt sie wider Treu und Glauben, wenn sie sich durch Hinweis auf § 5 der Arbeitsordnung, der im Jahre 1905 vor dem Abkommen der Zechen nicht für solche Fälle geschaffen wurde, von weitergehender Ersatzpflicht befreien wollte. Der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz war mithin dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.“ (Gesch. Nr. 8 S. 153/11. 12.)

Phil. Hermes, Casrop.

Wahl in Forchheim-Oberfranken.

In Forchheim erhielten die freien Gewerkschaften von 742 abgegebenen Stimmen 373 Stimmen und 3 Beisitzer, die christlich-nationalen 369 Stimmen und ebenfalls 3 Beisitzer. Die Stimmenzahl der „Christlich-nationalen“ ist um 66 zurückgegangen.

Wahlen in Gmünd.

Bei den Gewerbergerichtswahlen in Gmünd erhielten die Kandidaten der freien Gewerkschaften 904 Stimmen und die Christlichen 523 Stimmen; 15 christliche Stimmen waren zerplittert. Die freien Gewerkschaften hatten gegenüber der letzten Wahl eine Zunahme von 170 Stimmen, die Christlichen eine Abnahme von 112. Unsere Gewerkschaften erhielten 6, die christlichen 4 Mandate. Das Ergebnis ist als ein empfindlicher Mißerfolg der Christlichen zu bewerten, die in der Wahlagitation vor den größten Mitteln nicht zurückschredten.

Polizei, Justiz.

Können Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsvertreter gegen frühere Mitglieder den ordentlichen Klauer besprechen?

Da die Gewerkschaften nicht „eingetragene Vereine“ sind, so können Beitrittsbeiträge usw. nicht eingeklagt werden, da ja auch andererseits Mitglieder keinen klagbaren Anspruch auf die verschiedenen Unterstützungen aus Gewerkschaftskassen haben.

Der Zweck der letzteren Bestimmung ist ja klar und braucht wohl nicht erläutert werden.

Es kommt nun täglich vor, daß bei Lohnbewegungen oder bei anderen Gelegenheiten aus Lokalmitteln der Gewerkschaften Gelder an Mitglieder (in dringenden Fällen usw.) hergeliehen werden.

Leider gibt es hier und da aber Leute, die die Gewerkschaft nur als „Durchgangsstation“ benutzen und sich dann weigern, das Geld zurückzuzahlen, da sie eben wußten, die Gewerkschaft kann ja nicht klagen! Dies ist jedoch ein Tertium! Wenn die Sache beim richtigen Ende angefaßt wird, ist eine derartige Klage genau wie jede andere zu führen. — Die Gewerkschaft ist ein nicht rechtsfähiger Verein nach § 54 Bürgerl. Gesetzbuch. Hiernach finden auf ihn die Vorschriften des B. G. B. über Gesellschaften Anwendung (§§ 705 ff. B. G. B.).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für nicht eingetragene Vereine folgende Regelung (siehe Planck, Kommentar zum B. G. B. — Anmerkungen zu § 54 B. G. B.):

1. Die Satzung des Vereins stellt den in den §§ 705 ff. erwähnten Gesellschaftsvertrag dar.
2. Die Satzung bestimmt also (§ 710 B. G. B.), welche Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Vereins zu führen, ihn insbesondere auch Dritten gegenüber

Verufsgenossenschaft ließ durch den behandelnden Arzt ein Gutachten erlassen, das besagte, K. sei an den Folgen einer Blutvergiftung gestorben, die verursacht wurde durch die Ansammlung und Entwidlung von Giftstoffen, die sich im Körper durch die schon länger bestehende Zuckerkrankheit gebildet hätten. Zuckerkrankheit und Blutvergiftung können aber um so weniger mit dem Unfall in Zusammenhang gebracht werden, als etwa $\frac{1}{4}$ Jahr nach dem Unfall bei einer Harnprobe die Eisenchloridprobe negativ ausfiel, die spezifischen Giftkörper im Harn fehlten. An dem Geruch des Atems mußte er aber das Vorhandensein dieser Giftstoffe mit Bestimmtheit annehmen. Eine Witwenrente könne nicht gewährt werden, da weder eine Beschleunigung des Lebensendes durch den Unfall nachzuweisen, noch durch sachliche Gründe wahrscheinlich gemacht werden könnten. In ähnlichem Sinne gutachteten noch drei andere Aerzte. Auch Professor Kölliker in Leipzig erstattete ein Gutachten, in dem zusammenfassend gesagt wurde:

„1. Der Betriebsunfall an sich hat nicht verschlimmernd auf die Zuckererkrankung und den Tod beschleunigend eingewirkt. — 2. Es ist möglich, daß die psychische Depression, in die der Verletzte infolge des Verlustes seines Armes geraten ist, verschlimmernd auf die Zuckererkrankung eingewirkt und somit auch den Tod beschleunigt hat. — 3. Diesen Zusammenhang kann ich nur als „möglich“ und nicht als „wahrscheinlich“ bezeichnen, weil K. schon lange Zeit, nach Ausspruch des Dr. V. sogar schwer zuckerkrank war. Verschlimmerung einer Zuckererkrankung kann aber auch jederzeit ohne besondere Veranlassung und sehr rasch sich einstellen, selbst bei Kranken, die schon viele Jahre zuckerkrank sind. Ganz besonders leicht kann dieser Fall aber bei Personen eintreten, die diät nicht so leben, wie das für Zuckerkranken zur Verlängerung ihres Lebens unbedingt nötig ist.“

Das Schiedsgericht mußte auf Grund dieser Gutachten zu einer Abweisung kommen. Trotz der drei ungünstigen Gutachten und des ebenfalls nicht günstigen Obergutachtens wurde Rekurs angemeldet, dabei an die zugestandene Möglichkeit des Zusammenhanges des Todes mit dem Unfall sich klammernd. Der Rekurs hatte tatsächlich Erfolg. Das Reichsversicherungsamt forderte ein weiteres Obergutachten von Professor Dr. Goldscheider ein, aus dem wir auszugsweise das folgende wiedergeben:

„... Der Unfall hat auf den Allgemeinzustand, das Nervensystem und insonderheit die Aderverkalkung unzweifelhaft ungünstig eingewirkt. Es besteht die Möglichkeit, daß die Zuckerkrankheit nach dem Unfall einen schweren Charakter angenommen hat. Bei der Untersuchung durch Herrn Dr. M. am 25. 1. 09 fand sich übrigens ein Zuckergehalt des Urins von 4,25 Proz., immerhin also mehr als vor dem Unfall konstatiert worden war (2 bis 3 Proz.).“

Es besteht im vorliegenden Falle folgendes Verhältnis: Im Anschluß an den Unfall sind fast schubweise Folgeerscheinungen der Zuckerkrankheit am Körper des K. hervorgetreten, welche vor demselben gefehlt haben, nämlich Herzerkrankung, Eiweißausscheidung, Zunahme der Aderverkalkung, Nervenregeneration.

Dagegen fehlt der Beweis, daß die Schwere der Zuckerauscheidung selbst im Anschluß an den Unfall wesentlich zugenommen habe. Es ist jedoch eine einwandfreie Bestimmung der Schwere der Zuckerkrankheit nicht ausgeführt worden.

Unter Würdigung aller Umstände gelange ich zu dem Ergebnis, daß die Zuckerkrankheit bei K. im Anschluß an den Unfall eine Reihe von schädigenden Wirkungen auf den Organismus hat hervor-

treten lassen, welchen dieser bis dahin widerstanden hatte, und daß daher auch mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß die Zuckerkrankheit selbst einen schweren Charakter angenommen hat und einen ungünstigen Verlauf nahm, als es ohne den Unfall geschehen wäre, so daß die tödliche Komplikation des Coma diabeticum hervorgerufen wurde.

Somit gebe ich mein Obergutachten dahin ab, daß mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Unfall vom 31. März 1908 den Tod des K. (am 12. April 1910) erheblich beschleunigt hat.“

Das Reichsversicherungsamt hob die Vorentscheidung auf und erkannte durch Urteil vom 23. Mai 1911 (Ia 23 384/10 12a) der Witwe die Hinterbliebenenrente zu. Gustav Krüger, Dessau.

Gewerbegerichtliches.

Schadenersatzanspruch wegen vorzeitiger Entlassung mit Aussperrungsfolgen.

Der Bergmann M. wurde am 14. Dezember 1908 von der Zeche Ewald in Hertzen sofort, ohne Grund und ohne Kündigung, entlassen. Nach der Arbeitsordnung kann aber die Entlassung nur mit Ende des Monats, nach vorausgegangener Kündigung geschehen. Geschieht die Entlassung vertragswidrig, dann steht dem Arbeiter ein Anspruch auf 6 Schichten Lohn zu. Die Zeche Ewald verweigerte dem Arbeiter aber auch diese 6 Schichten Schadenersatz.

Der Arbeiter klagte gegen die Zeche Ewald auf Zahlung des vollen Lohnausfalles, der ihm durch die Entlassung seitens der Zeche entstanden war. Er ging also mit seiner Forderung über die Zahlung von 6 Schichten hinaus. Das angerufene Berggewerbegericht sprach ihm die 6 Schichten Lohn als Schadenersatz zu, wies ihn aber mit seinen anderen, weitergehenden Ansprüchen ab. Auch erklärte sich das Berggewerbegericht für die weitergehenden Ansprüche des Klägers für unzuständig. Das Landgericht Dortmund erklärte jedoch auch für die weiteren Ansprüche des Klägers das Berggewerbegericht für die erste Instanz für zuständig. Begründend für diese Entscheidung führt das Landgericht aus:

„Soweit über den Klageanspruch noch nicht entschieden ist, handelt es sich um einen Schadenersatzanspruch des Klägers wegen angeblich vertragswidriger Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Der Kläger behauptet, er habe infolge der Entlassung außerhalb der gewöhnlichen Kündigungsstermine keine anderweitige Arbeit erhalten und macht die Beklagte für den ihm hierdurch entstandenen Schaden verantwortlich. Der Schadenersatzanspruch stützt sich mithin auf angeblich nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtung der Beklagten aus dem Dienstvertrage.“

Für diesen Anspruch ist das Berggewerbegericht gemäß § 4 Gew. G. Ges. ausschließlich zuständig.

Da eine weitere Verhandlung der Sache notwendig ist, war sie gemäß § 538 Ziffer 2 Zivilprozeßordnung an das Gericht erster Instanz, soweit sich dieses für unzuständig erklärt hat, zurückzuweisen.“

Nach dieser Entscheidung ist also das Berggewerbegericht auch für solche Schadenersatzansprüche zuständig, die über die Zahlung von 6 Schichten Lohn hinausgehen, sofern sich die Klage auf Nichterfüllung des Vertrages stützt (§ 24 des V. G. B.).

Das Berggewerbegericht, welches sich nunmehr wieder mit dem Klageanspruch des Klägers befassen mußte, wies ihn mit der weitergehenden Forderung ab. Das Landgericht Dortmund jedoch erklärte die

zu vertreten haben; ist ihnen diese Befugnis der Vertretung nach außen durch das Statut uneingeschränkt übertragen, wie es bei den Gewerkschaften wohl allgemein der Fall ist, so wird durch ihre Rechtshandlungen der Verein in seiner Gesamtheit berechtigt und verpflichtet (§ 714 B. G. B.).

3. Die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Rechte und Ansprüche können demnach, sofern sie überhaupt der Uebertragung fähig sind, durch gültige Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte des zur Vertretung des Vereins ausschließlich ermächtigten Vorstandes auf dritte Personen übertragen werden, die sie dann im eigenen Namen gerichtlich geltend machen können.

Das gilt für Schuldscheinsforderungen einer Gewerkschaft insbesondere. In den Kommentaren zum B. G. B. von Bland, Neumann, Staudinger, Meibin, Achilles usw. findet man noch nähere Erläuterungen zu dieser Frage. (Obige Darlegungen verdanke ich dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinemann-Berlin, welcher auf der Gewerkschaftsschule gelegentlich auf die Sache hinwies.)

Aus dem Angeführten geht nun klar hervor, daß man nur von dem Vorstand der betr. Gewerkschaft sich die betreffende Klageforderung cedieren läßt (Cessions-Uebertragung). Die Cessionsurkunde braucht nicht notariell beglaubigt zu sein, es genügt dazu der Verbandsstempel und die Namensunterschriften der Vorstandsmitglieder. Ich habe nun bereits nach zwei Seiten hin nach diesem Schema geklagt und beide Male Erfolg gehabt.

Der erste Fall betraf eine Schuldscheinsforderung unserer Lokalkasse an ein früheres Mitglied, welche freiwillig nicht zurückgezahlt wurde. Im zweiten Fall weigerte sich ein ausgeschiedenes Mitglied, sein Mitgliedsbuch abzuliefern.

In beiden Fällen wurde der Klageanspruch anerkannt, wenn auch der zweite Fall erst vor dem Landgericht durch Vergleich erledigt wurde, da der Beklagte Berufung eingelegt hatte. Die Sache ist ihm trotzdem ziemlich teuer zu stehen gekommen, was nicht geschehen wäre, wenn er sein Buch, welches laut Statut Verbandseigentum der Metallarbeiter ist, herausgegeben hätte.

Wenn nun offenbar wird, daß die Gewerkschaften auch im Notfall gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen können, so werden manche renitente frühere Mitglieder eher ihren Verpflichtungen gegen die Gewerkschaft nachkommen und ordnungsmäßig ausscheiden, d. h. auch das Mitgliedsbuch abliefern und so nicht schließlich eine Gewerkschaft indirekt schädigen, falls das Buch in dritte Hände gerät und damit Unfug getrieben wird.

Saalfeld.

Hermann Koch.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär in Posen gesucht.

Zur Besetzung des Arbeitersekretariats in Posen wird zum 1. Januar 1912 ein Sekretär gesucht. Bewerber müssen neben den einschlägigen sozialpolitischen Gesetzen auch agitatorische und rednerische Fähigkeiten besitzen und der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein. Bewerbungen wolle man unter Aufschrift „Arbeitersekretär“ an die Adresse H. Wysocki, Posen, Kreuzstraße 7, in deutscher und polnischer Schrift bis zum 20. November einreichen. — Gehaltsbedingungen nach den Bestimmungen des Vereins Arbeiterpresse.

Das Gewerkschaftskartell Posen.

Stellvertretender Arbeitersekretär für Karlsruhe gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Karlsruhe wird auf die Dauer der Tagung des badischen Landtags zur Stellvertretung des als Abgeordneter im Landtag in Anspruch genommenen Sekretärs eine geeignete Kraft gesucht. Eintritt zum 1. Dezember d. J. Anstellung zu den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Bewerbungen sind unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung bis längstens zum 15. November zu richten an A. Blüpp, Karlsruhe, Wilhelmstraße 47.

Andere Organisationen.

Aus der polnisch-nationalistischen Gewerkschaftsbewegung.

Der eiserne Gang der kapitalistischen Entwicklung mit ihrer Zuspitzung der Klassengegenstände übt seine Wirkung auch auf die Köpfe mancher Anhänger der polnisch-nationalistischen Gewerkschaftsbewegung aus. Die Führer dieser Bewegung sehen zu ihrem Entsetzen ein, daß ihre Mitglieder vor der Infektion mit dem sozialistischen Gift nicht zu bewahren sind. Der Geist der Rebellion wird nicht von außen durch verkappte Sozialdemokraten — diese bequeme Theorie hat sich der Vorsitzende des Centralvorstandes der Polnischen Berufsvereinigung zurechtgestutzt — hineingetragen, er breitet sich unter dem Druck der wachsenden Klassengegenstände in den Köpfen der nationalistisch gesinnten polnischen Arbeiter aus.

Zu der gemeinsamen Generalversammlung der Polnischen Berufsvereinigung, die Ende Mai d. J. in Posen stattgefunden hat, hat der Centralvorstand derselben einen gedruckten Bericht erscheinen lassen. Es muß vorweg bemerkt werden, daß die Herausgabe dieses Berichts einen Fortschritt darstellt und Zeugnis über die Konsolidation der polnisch-nationalistischen Gewerkschaftsbewegung abgibt. Der Bericht bildet eine umfangreiche Broschüre von 111 Seiten Oktavformat und kann in zwei Teile zergliedert werden: den allgemeinen Teil und den gewerkschaftlichen Bericht über die Wirksamkeit der Polnischen Berufsvereinigung in den beiden letzten Jahren.

Der allgemeine Teil enthält eine generelle Uebersicht über die wirtschaftliche Lage überhaupt sowie derjenigen Industriezweige, welche für die Tätigen der Polnischen Berufsvereinigung insbesondere in Betracht kommen: die Montanindustrie, das Baugewerbe und die Textilindustrie. An der Hand der Berichte der Berufsorganisationen dieser Industriezweige wird die Frage der Unfälle erläutert und mit kurzer Skizzierung der Sozialgesetzgebung in den Jahren 1909—1910 dieser allgemeine Teil geschlossen, wobei in bezug auf die Reichsversicherungsordnung, die sich im Beratungsstadium noch befunden hat, gesagt wird, daß sie zwar manche Verbesserung mit sich bringt, aber andererseits mit sehr beträchtlichen Verschlechterungen und Kürzungen der Arbeiterrechte droht.

Aus dem gewerkschaftlichen Teil des Berichts soll das wesentlichste herauszuschälen versucht werden. Was zuerst den Mitgliederbestand betrifft, so soll derselbe in der Polnischen Berufsvereinigung getragen haben:

im Jahre 1903	5 000 Mitglieder
„ „ 1904	11 500 „
„ „ 1905	25 000 „
„ „ 1906	40 000 „
„ „ 1907	47 000 „

im Jahre 1908 48 000 Mitglieder
 " " 1909 53 183 "
 " " 1910 66 970 "

Im Jahre 1910 soll am Jahreschluß die Bergarbeiterabteilung 42 008 Mitglieder, die Hüttenarbeiterabteilung 11 386 und die Handwerker- und Fabrikarbeiterabteilung 9122 Mitglieder gezählt haben. Die Fluktuation der Mitglieder ist sehr groß. Bis zum 1. Oktober 1909 fanden zum Zwecke der Agitation insgesamt 2142 Sitzungen und Versammlungen statt. In der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis zum 31. Dezember 1910 hat der Centralvorstand 258, die Bergarbeiterabteilung 2067 Sitzungen und Versammlungen sowie 396 außerordentliche Sitzungen veranstaltet. Agitationsflugblätter sollen gegen eine Million Exemplare herausgegeben worden sein. Für die Lausitz und die Sachsen-Mttenburger Gegend ist ein besonderes Sekretariat errichtet worden. Zur Zeit der Abfassung des Berichtes waren in der Polnischen Berufsvereinigung 29 leitbefohlene Personen tätig, darunter im Bureau des Centralvorstandes 2, im Bureau der Bergarbeiterabteilung 7, im Bureau der Hüttenarbeiterabteilung 4 und im Bureau der Handwerker- und Fabrikarbeiterabteilung 3. Der Rest der Angestellten war in den Bezirken sowie agitatorisch als Akquisiteure tätig.

Bei den Wahlen der Sicherheitsmänner hat die Polnische Berufsvereinigung im rheinisch-westfälischen Bezirk 118, in Oberschlesien 119, in der Lausitz 20 Kandidaten durchgebracht. Davon gehören 60 Mitglieder den Arbeiterausschüssen an. Bei den Wahlen der Knappschaftsältesten in Rheinland-Westfalen nahm die Polnische Berufsvereinigung in 300 Bezirken teil, wobei 29 ihrer Kandidaten sowie die gleiche Zahl der Vertreter derselben gewählt wurden. „Aufgabe der Polnischen Berufsvereinigung — sagt der Bericht — muß es sein, die Wahlen der Knappschaftsältesten so zu gestalten, daß weder die Sozialdemokraten noch die Gewerksvereiner eine Mehrheit in der Knappschaft haben, die Polnische Berufsvereinigung wird in einem solchen Falle das Singspiel an der Wage sein.“

Für die Presse sowie die Erteilung von Rechtsschutz sollen von der Polnischen Berufsvereinigung verausgabt worden sein:

	für Presse Mark	für Rechtsschutz Mark
1904	800,—	860,75
1905	2 971,—	2 370,50
1906	5 148,—	3 808,47
1907	6 404,—	5 093,43
1908	10 413,—	5 655,90
1909	21 021,28	18 851,61
1910	17 849,59	28 696,85

Es werden drei Organe herausgegeben: „Głos Górniczy“ („Bergarbeiterstimme“) angeblich in mehr als 60 000 Exemplaren, „Wzajemna Pomoc“ („Gegenseitige Hilfe“) für die Hüttenarbeiterabteilung und „Siła“ („Kraft“) für die Handwerker- und Fabrikarbeiterabteilung. Zur Erteilung des Rechtsschutzes werden 13 Bureaus unterhalten, welche in der Gerichtszeit insgesamt 22 422 Sachen sowie mündliche Auskünfte erledigt haben, und zwar:

	das Hauptbureau in Königschütte . . .
d. Hauptb. i. Bochum	4286
Medlinghausen . . .	162
Wanne	382
Bessenkirchen . . .	135
Oberhausen	846
Bremen	79
Halle	63
	4785
Kattowitz	4464
Beuthen	4615
Zabrze	2082
d. Hauptbur. i. Posen	622
Dirschau	79

In Rheinland-Westfalen sind also zusammen 5811 Sachen, in Oberschlesien 15 896 erledigt worden. Die Rechtsschutzeinteilung ist demnach am umfangreichsten in Oberschlesien. Außerdem hat das Berliner Bureau in 232 Fällen die Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt übernommen sowie 197 andere schriftliche Angelegenheiten erledigt.

In bezug auf die verschiedenen Unterstützungen behauptet der Bericht des Centralvorstandes, daß die Polnische Berufsvereinigung höhere Unterstützungen als die anderen Verbände zahle, obgleich sie niedrigere Beiträge erhebe. Welche Bewandnis es mit dieser Behauptung hat, das hat schon in den Spalten des „Correspondenzblatt“ (Nr. 44 vom 5. November 1910) für das Jahr 1909 Josef Adamet durchschlagend nachgewiesen.

An verschiedenen Unterstützungen hat die Polnische Berufsvereinigung gezahlt:

im Jahre	Sterbeunterstützung	Krankenunterstützung	Reise- und Umzugsunterstützung	Streikunterstützung	Arbeitslosen u. Geheueren Unterstützung
1904	1280,—	—	—	—	—
1905	4070,—	—	—	33034,80	2048,—
1906	5990,—	44162,50	—	6584,30	1241,70
1907	8190,—	47565,—	570,15	16608,48	3312,60
1908	9860,—	60151,50	1218,35	5188,40	7322,20
1909	21534,50	94034,37	4816,10	20681,65	19472,10
1910	24168,—	110156,10	4839,90	120997,—	14735,62

Es sind demnach für Sterbeunterstützung binnen 7 Jahren insgesamt 75 092,50 Mk., für Krankenunterstützung binnen 5 Jahren 356 069,37 Mk., für Umzugs- und Reiseunterstützung binnen 4 Jahren 11 444,50 Mk., für Streikunterstützung binnen 6 Jahren 203 094,63 Mk., für Arbeitslosen- und Gemäßigtenunterstützung binnen 6 Jahren 48 132,22 Mk. verausgabt worden. Im Vergleich zu den Summen, welche für die obigen Zwecke von den freien Gewerkschaften gezahlt werden, sind das winzige Beträge.

Die Bilanz der Polnischen Berufsvereinigung für das Jahr 1910 weist an Einnahmen und Ausgaben insgesamt 1 259 370,10 Mk. auf. Sie stellt sich folgendermaßen:

Einnahmen:

	Centralvorstand	Bergarbeiter	Hüttenarbeiter	Handwerker	Zusammen
1. Kassenbestand aus dem Vorj.	3823,02	—	—	—	3823,02
2. Auf der Bank von 1909 . . .	543421,50	—	—	—	543421,50
3. Zinsen f. 1910	22105,35	—	—	—	22105,35
4. Beitr. d. tät. Mitgl.	627,54	454515,10	97308,09	75089,29	627540,02
5. Beitr. d. untät. Mitgl.	—	—	—	6,25	6,25
6. Eintrittsgeld . . .	—	5260,20	1976,—	1936,50	9172,70
7. Freiw. Beitr. . . .	1583,—	960,44	1385,20	18,70	3947,34
8. Streikbeitr.	—	—	—	5559,60	5559,60
9. Ankerate	—	209,74	62,85	—	272,59
10. Privatabonn. . . .	—	252,77	50,43	10,20	313,40
11. Rückzahl. d. Streikunterst. . . .	1437,52	—	—	—	1437,52
12. Von der Bank erhoben	30553,75	—	—	—	30553,75
13. Broschüren	19,45	135,—	180,41	90,10	424,96
14. Zurückgezahlt. Vorhülfe	—	5,—	191,40	—	196,40
15. Telefon	47,16	—,95	—,65	—	48,76
16. Für d. Berf. Total	—	—	420,—	—	420,—
7. Zinsen v. ff. Depositen	108,34	5,72	3,88	—	117,94
18. Uebr. Einn.	—	—	—	9,—	9,—
Zusammen . . .	613726,63	461344,92	101578,91	82719,64	1259370,10

An Beihilfe in Sterbefällen zahlten:
 die Centralverbände . . . 584 356 Mk. = 1,37 Proz.
 die P. V. B. 24 168 " = 3,73 "

Die Centralverbände verausgabten also 24mal soviel.

Für Rechtschutz zahlten:

die Centralverbände . . . 249 159 Mk. = 0,58 Proz.
 die P. V. B. 28 699 " = 4,44 "

Die Centralverbände zahlten also nur 8,6mal soviel.

An Streikunterstützung zahlten endlich:

die Centralverbände . . . 17 192 457 Mk. = 40,04 Proz.
 die P. V. B. 120 997 " = 18,74 "

Die Centralverbände zahlten also 142mal soviel.

Aus diesen Vergleichen geht ohne weiteres hervor, daß die Polnische Berufsvereinigung gegenüber den Centralverbänden mehr für Krankenunterstützung und für Beihilfe in Sterbefällen sowie für Rechtschutzerteilung ausgibt, und zwar hat sie dafür im Jahre 1910 insgesamt 163 023 Mk. = 25,21 Prozent verausgabt, wohingegen die Centralverbände insgesamt 6 690 856 Mk. = 15,67 Proz. dafür angewendet haben. Für die Reise- und Umzugsunterstützung, Arbeitslosen- und Gemäßregelungenunterstützung sowie die Streikunterstützung, also für die Zwecke der Unterstützungen, welche mit dem eigentlichen Charakter einer gewerkschaftlichen Kampforganisation innig zusammenhängen, hat die Polnische Berufsvereinigung im Jahre 1910 insgesamt nur 140 573 Mk. = 21,77 Proz., dagegen die Centralverbände 22 347 047 Mk. = 52,11 Proz. verwendet. Es ist demnach keine Übertreibung, sondern Feststellung einer Tatsache, daß der Polnischen Berufsvereinigung der Charakter einer Kranken- und Sterbeunterstützungskasse anhaftet, was wir schon seinerzeit an dieser Stelle hervorgehoben haben.

Für alle Unterstützungen und Rechtschutz gaben aus:

die Centralverbände . . . 29 037 903 Mk. = 67,78 Proz.
 die P. V. B. 303 596 " = 46,98 "

Die Centralverbände zahlten also 95,6mal soviel.

Für die Verbandsorgane haben verausgabt:

die Centralverbände . . . 1 372 324 Mk. = 3,21 Proz.
 die P. V. B. 17 750 " = 2,74 "

Die Centralverbände haben für die Aufklärung ihrer Mitglieder durch das gedruckte Wort 77,3mal soviel ausgegeben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die meisten Organe der Centralverbände acht- bis zehnmal wöchentlich erscheinen, dagegen werden alle drei Organe der Polnischen Berufsvereinigung nur vier- bis fünfmal alle 14 Tage herausgegeben. Diese geringen Aufwendungen für die Verbandsorgane der Polnischen Berufsvereinigung sind um so auffällender, wenn man in Betracht zieht, daß der Centralvorstand derselben in seinem Bericht selbst hervorhebt, „daß unsere (der Polnische Berufsvereinigung) Presse die wirksamste Waffe ist, welche wir im Kampfe um die Gleichberechtigung der Arbeiter gegenüber anderen Schichten und zur Widerlegung der Angriffe seitens unserer Gegner haben.“

Dagegen hat die Polnische Berufsvereinigung in Fülle Gelder für die persönlichen Verwaltungskosten, d. h. für Beamtengehälter, denn es haben dafür ausgegeben:

die Centralverbände . . . 530 844 Mk. = 1,24 Proz.
 die P. V. B. 33 090 " = 5,12 "

Daraus ersehen wir am besten, wo sparsamer mit Arbeitergroschen gewirtschaftet wird.

Was endlich das Gesamtvermögen der Polnischen Berufsvereinigung betrifft, so hat es am Jahresschluß 1910 insgesamt 726 413,90 Mk. betragen, um 154 015 Mk. mehr gegenüber der Summe am Jahresschluß des Vorjahres. Die einzelnen Sachabteilungen haben von ihrem Nettoüberschuß, nach Abzug der Verwaltungskosten, auf Grund des § 4 Absatz d der Statuten an die Kasse des Centralvorstandes abgeliefert: die Bergarbeiterabteilung im Jahre 1910 insgesamt 218 051,76 Mk. oder durchschnittlich pro Mitglied 5,65 Mk., die Handwerker- und Fabrikarbeiterabteilung 216 877,46 Mk. oder durchschnittlich pro Mitglied 3,08 Mk., die Hüttenarbeiterabteilung 30 157,39 Mk. oder durchschnittlich pro Mitglied 2,65 Mk.

Wenn wir auf Grund dieser Angaben, welche mit den Namen der Centralvorstandsmitglieder Sosinski und Wiczorek gedeckt sind, eine nähere Berechnung über die Mitgliederzahl machen, so stellt sie sich folgendermaßen dar:

Bergarbeiterabteilung 38 593,
 Hüttenarbeiterabteilung 11 380,
 Handwerkerabteilung 8 015,

oder insgesamt 57 988 Mitglieder. Diese Zahl ist um 8982 Mitglieder niedriger, als die im Bericht auf Seite 60 angegeben ist. Hier haben wir den schlagenden Beweis, mit welcher Vorsicht die Zahlen über den Mitgliederbestand der Polnischen Berufsvereinigung aufzufassen sind.

Ein besonderes Kapitel des Berichts des Centralvorstandes befaßt sich mit der Besprechung des Verhältnisses der Polnischen Berufsvereinigung zu anderen Organisationen. Das Verhältnis zu den deutschen Verbänden — sagt der Centralvorstand — wird so lange kein besseres werden, „bis sie die Agitation unter den polnischen Arbeitern nicht unterlassen werden“. Das ausschließliche Recht der Organisation des polnischen Arbeiters beansprucht demnach die Polnische Berufsvereinigung für sich allein. In bezug auf die auf dem Klassenkampfesboden stehenden freien Gewerkschaften heißt es dann im Bericht:

„Die Behauptung der Sozialdemokraten, daß die Arbeiter nur durch die Vereinigung auf internationaler Grundlage gänzlichen Sieg im Kampfe mit dem Kapital und die Ausbesserung der Löhne und die Verkürzung der Arbeitszeit erringen können, stimmt nicht und die Wünsche der Sozialdemokraten werden nie in Erfüllung gehen. Die Sozialdemokraten wünschen für ihre Klassen die Gelder des polnischen Arbeiters, sie wünschen, daß der polnische Arbeiter die Macht ihrer Verbände stärken soll. Darum bemühen sie sich, gegenüber der polnischen Organisation allerhand auszudenken, was den polnischen Arbeiter der polnischen Organisation abgeneigt machen könnte.“

Der Sozialismus hat insbesondere in Deutschland hauptsächlich durch scharfes Tadeln und Kritifizieren alles dessen, was schlecht ist, Anhänger für sich gewonnen, aber nicht durch sein sozialistisches Programm, denn sollte dieses Programm eingeführt werden, so würde nicht mal der zehnte Teil der heutigen Sozialdemokraten es unterstützen.

Man braucht jedoch kein Sozialdemokrat zu sein, um zu tadeln, was schlecht und was unrecht für das arbeitende Volk ist, denn niemand anders als der heilige Vater Leo XIII. hat in seiner Enzyklika „*Rerum novarum*“ dieses Unrecht scharf getadelt und hat das Organisieren

Ausgaben:

	Central- vorstand	Berg- arbeiter	Hütten- arbeiter	Hand- werker	Zu- ammen
1. Krankenunterstützung	—	83928,75	17020,85	9206,50	110156,10
2. Sterbegeld	—	16645,—	4518,—	3005,—	24168,—
3. Arbeitslosenunterstützung	—	1643,80	5283,55	7808,27	14735,62
4. Streifenunterstützung	112753,37	929,05	3331,80	3982,78	120997,—
5. Reiseunterstützung	—	352,65	826,50	2308,75	3487,90
6. Umzugsunterstützung	30,—	1054,90	267,10	—	1352,—
7. Rechtschutz	18801,98	6463,52	2617,20	816,15	28698,85
8. Arztl. Untersuchungen u. Inloft. der Beamten	193,20	360,45	20,—	60,—	633,65
9. Gerichtskosten	590,66	1642,18	621,40	856,39	3710,63
10. Agitationen	968,50	4291,63	2788,46	2940,18	10988,77
11. Andere Fachabteilungen	—	172,55	731,45	—	904,—
12. Druck der Verbandsorgane	—	11874,—	3902,—	1973,59	17749,59
13. Agitationsdruckfachen	1013,25	2138,40	1249,95	655,30	5056,90
14. Verwaltungsdruckfachen	4154,15	3227,15	—	985,25	8366,55
15. Beamtengehälter	6626,—	12171,50	5362,31	5310,—	29469,81
16. Schreibmaterialien	151,52	367,88	295,97	284,60	1099,97
17. Zeitungsabonnement	221,55	75,74	63,40	82,82	443,56
18. Miete, Heiz., Beleucht. u. Reinhg. des Bureaus	689,18	1579,05	4511,63	559,12	7338,98
19. Miete für Versammlungstotale	—	1568,95	—	1044,45	2613,40
20. Sitzungen des Aufsichtsrats und Konferenzen	4335,04	2564,04	411,27	741,57	8051,92
21. Expedition und Porto	406,11	4339,13	1859,60	1092,26	7697,10
22. Bibliothek und Geräte	1110,—	1479,52	257,25	983,99	3830,76
23. Telephon	44,28	164,95	192,20	154,50	555,88
24. Alters- und Invalidenversicherung	57,60	160,13	419,68	42,08	679,49
25. Bureauhilfe	—	—	—	74,—	74,—
26. Bureauausgaben und Feuerversicherung	10,65	67,05	7,05	28,20	112,95
27. Akquisiteure	617,40	1615,50	—	—	2232,90
28. Knappchaftswahlen und andere	—	13557,68	—	—	13557,68
29. Broschüren	—	293,70	—	—	293,70
30. Verschiedenes	—	—	20,20	—	20,20
31. Internationale Beiträge und Kongresse	—	475,83	—	—	475,83
32. Rassenrevisionen	465,25	—	—	95,—	560,25
33. Entschädigung der Ortsverwaltungen	—	68088,48	14693,70	11952,43	94734,61
34. Zurückgezahlte Beiträge und Ueberträge	14,20	—	148,95	—	163,15
35. Vorschüsse für Ortsverwaltungen	—	—	—	989,—	989,—
36. An die Banken abgehandt	149000,—	—	—	—	149000,—
37. Zu den Banken pro 1909	553421,50	—	—	—	553421,50
38. Zinsen für 1910	22105,35	—	—	—	22105,35
39. Kleine Depositen	3330,—	—	—	—	3330,—
40. Zu der Central- und Handwerkerkaffe	5458,80	—	—	—	5458,80
Zusammen	886623,24	249293,16	71421,52	58032,18	1259370,10

Vergleichen wir an der Hand dieser Bilanz die Leistungen der Polnischen Berufsvereinigung und der Centralverbände. Um ein richtiges Bild bei diesem Vergleich zu bekommen, wollen wir im nachfolgenden nur diejenigen Centralverbände berücksichtigen, welche für die Industriegruppen in Betracht kommen, die das Tätigkeitsfeld der Polnischen Berufsvereinigung bilden. Es sind das die Centralverbände des Baugewerbes, der Holzindustrie, der Metallindustrie, der Textilindustrie sowie der Berg- und Fabrikarbeiter, welche im Jahre 1910 im Jahresdurchschnitt zusammen 1 387 064 Mitglieder zählten, wohingegen die Polnische Berufsvereinigung am Jahresabschluss 1910 nach dem Bericht des Centralvorstandes derselben 66 970 Mitglieder aufzuweisen haben sollte. Die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge und Eintrittsgelder betragen:

in den Centralverbänden 42 688 106 Mk.
in der P. B.-V. 646 226 "

Die in Betracht kommenden Centralverbände sind demnach finanziell 66mal so stark als die Pol-

nische Berufsvereinigung und haben 20,7mal mehr Mitglieder (wobei die für die Centralverbände ungünstigere Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt zur Grundlage angenommen worden ist).

Wie sieht es nun eigentlich mit den Unterstützungsleistungen aus?

An Krankenunterstützung zahlten:
die Centralverbände 5 857 341 Mk. = 13,72 Proz.
die P. B.-V. 110 156 " = 17,04 "

Die Centralverbände zahlten also 53mal soviel.
An Reise- und Umzugsunterstützung zahlten:

die Centralverbände 834 483 Mk. = 1,95 Proz.
die P. B.-V. 4 840 " = 0,75 "

Die Centralverbände zahlten also 172mal soviel.
An Arbeitslosen- und Gemah-

regeltenunterstützung zahlten:
die Centralverbände 4 320 107 Mk. = 10,12 Proz.
die P. B.-V. 14 736 " = 2,28 "

Die Centralverbände zahlten also 293mal soviel.

des arbeitenden Volkes für notwendig anerkannt. Wenn sogar der Sozialismus 100 000 Jahre bestehen sollte, so wird er für die Menschheit nicht das erreichen, was die katholische Kirche erreicht hat, welche durch ganze Jahrhunderte ihres Bestehens christliche Gebräuche und Sitten verbreitet hat, gegenseitige Liebe und Nachsicht gelehrt, der Benachteiligten sich warm angenommen und durch ganze Jahrhunderte Wissen verbreitet und Schulen unterhalten hat.

Wir brauchen hier nicht besonders die Ausführungen der sozialdemokratischen Gewerkschaften zu widerlegen, zu welchen sie die polnischen Arbeiter für ihre Verbände einjagen wollen. Denn die Sozialdemokraten selber widerlegen sie und beweisen, daß die Arbeiter nach Nationalitäten sich organisieren müssen.

Auf dem sozialdemokratischen Kongress in Kopenhagen, der im vorigen Jahre stattgefunden hat, haben die gemäßigten Tschechen die Forderung verteidigt, daß die sozialdemokratischen Gewerkschaften auf Grundlage der nationalen Absonderung stehen sollen und nicht auf staatl. internationaler. In eigener Mitte haben also schon die sozialdemokratischen Gewerkschaften eine große Anzahl von Leuten, welche dem Kommando rein deutscher Gewerkschaften sich nicht unterwerfen wollen. Die Tschechen traten sehr scharf hervor und fragten, ob jemand behaupten kann, daß in den Vorständen der Centralverbände und ihrem Handeln Gleichberechtigung herrscht. Die tschechischen Sozialdemokraten bewiesen, daß dort keine Gleichberechtigung vorhanden ist und daß darin Deutsche herrschen, deren Handeln weder dem internationalen Grundsatz noch dem Grundsatz der Gerechtigkeit entspricht.

So urteilen die tschechischen Sozialdemokraten, welche gewerkschaftlich organisiert sind, über die sozialdemokratischen deutschen Verbände.

Wir haben diese wunderbaren Ausführungen absichtlich hergesetzt, um zu zeigen, wie sich die Welt in den Hirnen nationalistisch gesinnter Führer der Polnischen Berufsvereinigung widerspiegelt, und in welcher Art und Weise dann die Mitglieder von ihnen bearbeitet werden. Schließlich sind diese Führer doch der Ansicht, daß zwar die Grenzen zwischen der Polnischen Berufsvereinigung und den „deutschen“ Verbänden immer erhalten werden müssen, doch müsse man im Kampfe um die Verbesserung der Lage der arbeitenden Gesamtheit wiederholt sich verständigen, und man müsse sich mit der Partei verständigen, mit der man größere Vorteile für die polnischen Arbeiter erkämpfen könne.

Emil Caspari, Kattowiß D.-S.

Genossenschaftliches.

Eine genossenschaftliche Ausstellung.

Der Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine hat beschlossen, mit dem nächstjährigen Genossenschaftstag in Berlin eine genossenschaftliche Ausstellung zu verbinden. Nachdem nunmehr eine Konferenz von Konsumvereinsvertretern in Frankfurt a. M. diesem Beschluß beigetreten ist, fordert das Sekretariat des Centralverbandes die angeschlossenen Konsumvereine auf, die Entscheidung über eine Beteiligung an der Ausstellung zu treffen.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Oktober 1911 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Glasarbeiter f. 1. Qu. 1911	535,04 Mk.
„ „ Fabrikarbeiter f. 1. u. 2. Qu. 1911	12944,—
„ „ Gutmacher f. 1. und 2. Qu. 1911	603,—
„ „ Maschinisten und Heizer für 1. und 2. Qu. 1911	1809,96
„ „ Steinseher für 1. und 2. Qu. 1911	821,60
„ „ Bildhauer f. 2. Qu. 1911	133,80
„ „ Bauarbeiter f. 2. Qu. 1911	12564,84
„ „ Glaser für 2. Quartal 1911	155,96
„ „ Maler für 2. Quartal 1911	1884,64
„ „ Sattler u. Portefeuller für 2. Quartal 1911	425,—
„ „ Textilarbeiter f. 2. Qu. 1911	4192,—

An Unterstützungsgebern gingen ein im Monat Oktober 1911:

Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände:

Bergarbeiter: Nieder-Mydultau 7,75 Mk. Bereits quittiert 6479,55 Mk. In Summa 6487,30 Mk.

Berlin, den 1. November 1911.

Hermann Kube.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Gursch, Paul, Expedient.
„	Geisler, Max, Parteiangestellter.
„	Braun, Otto, Parteiangestellter.
„	Burfert, Friedrich, Angeh. des Transportarbeiterverbandes.
„	Schmidt, Willi, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Meier, Gustav, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Neumann, Friedrich, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
„	Lippert, Wilhelm, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Bremen:	Rönnau, Emil, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
Breslau:	Reinelt, Friedrich, Expedient.
Dresden:	Panoscha, Christian, Angeh. des Transportarbeiterverbandes.
Freiburg i. Br.:	Gutjahr, Philipp, Kontor-angestellter.
Görlitz:	Jeller, Hermann, Parteiangestellter.
Hamburg:	Allers, Heinrich, Angestellter des Schiffszimmererverbandes.
„	Lindau, Rudolf, Berichterstatter.
„	Lange, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Sommer, Ludwig, Angestellter d. Malerverbandes.
Lübeck:	Kluth, Karl, Geschäftsführer.
Pirmasens:	Kampendahl, Friedrich, Angestellter des Schuhmacherverbandes.